Stand: 15.11.2026 19:56:47

Vorgangsmappe für die Drucksache 18/16371

"Einbringung Klimagesetz"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 18/16371 vom 07.06.2021

Bayerischer Landtag

18. Wahlperiode 07.06.2021 **Drucksache 18/16371**

Anfragen zum Plenum

(zur Plenarsitzung am 08.06.2021)

mit den dazu eingegangenen Antworten der Staatsregierung

Verzeichnis der Fragenden

Abgeordnete — Nummer der Frage

Adelt, Klaus (SPD)

Finanzierung der Frankenwaldbrücken (Höllental- und Lohbachtalbrücken) 39

Adjei, Benjamin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zusammensetzung und Ergebnisse des Bayerischen KI-Rates 34

Arnold, Horst (SPD)

Zentrale Datenprüfstelle beim Polizeiverwaltungsamt bzw. eingerichtete unabhängige Stelle nach dem Polizeiaufgabengesetz 2

Aures, Inge (SPD)

Hintergründe zur E-Mail von MdL Alfred Sauter an Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzgl. Corona-Schnelltests I 1

Becher, Johannes (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Impfangebot Kita-Fachkräfte 49

Bergmüller, Franz (AfD)

Kosten der massiven Testkampagne 50

Bozoğlu, Cemal (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Flugverkehr am „Allgäu Airport Memmingen“ 12

von Brunn, Florian (SPD)

Corona-Beschaffungen der Staatsregierung: Hersteller, Lieferanten, Abnahme und Vermittlung 51

Busch, Michael (SPD)

Kontaktaufnahme der Staatsregierung zum Bayerischen Verfassungsgerichtshof hinsichtlich der Klage des Abgeordneten Florian von Brunn 24

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de - Dokumente abrufbar. Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de – Aktuelles/Sitzungen zur Verfügung.

Dr. Büchler, Markus (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

ÖPNV-Rettungsschirm in Bayern 13

Celina, Kerstin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anerkennung als Härtefall im Sinne des Aufenthaltsgesetzes 3

Deisenhofer, Maximilian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Masken des Bundes von unzureichender Qualität 52

Demirel, Gülseren (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Impfungen gegen das Coronavirus bei Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund 4

Duin, Albert (FDP)

Öffnungsperspektive für Bars, Clubs und Diskotheken 40

Ebner-Steiner, Katrin (AfD)

Impfung von Kindern 53

Fischbach, Matthias (FDP)

ORH-Bericht „Amtliche Schuldaten“ und „Amtliche Schulverwaltung“ 25

Franke, Anne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Lolli- und Spucktests 54

Friedl, Patrick (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Muschelschutz-Maßnahmen zum Schutz der Fluss-Perlmuschel und der Bachmuschel in FFH-Managementplänen 42

Fuchs, Barbara (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sputnik V 55

Güller, Harald (SPD)

Premium Aerotec Augsburg – Ablehnung von Förderanträgen 41

Hagen, Martin (FDP)

Vergleichbarkeit der Abiturprüfung in Bayern 26

Halbleib, Volkmar (SPD)

Hintergründe und Erkenntnisstand zum Axt-Attentat am 18. Juli 2016 in einem Zug bei Würzburg 5

Haubrich, Christina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Qualitätsprüfung von Schnelltestzentren 56

Dr. Heubisch, Wolfgang (FDP)

Erweiterung der Gewerbeflächen in München an der Adam-Berg-Straße/ Ottobrunner Straße 61-65 14

Hierneis, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Donaumoos 43

Hiersemann, Alexandra (SPD)

Hintergründe zur E-Mail von MdL Alfred Sauter an Ministerpräsident Dr. Markus Söder bzgl. Corona-Schnelltests II 57

Dr. Kaltenhauser, Helmut (FDP)

Überlegungen zu lokalem Lockdown 58

Karl, Annette (SPD)

Vorlage Gesetzentwurf Photovoltaik-Pflicht 15

Knoblach, Paul (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ausstieg aus Tiertransporten in Drittstaaten 47

Kurz, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Möglichkeiten für Musikfestivals 35

Köhler, Claudia (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vermittlungen bei Errichtung von Teststationen 59

Körber, Sebastian (FDP)

Solarpflicht in Bayern 16

Grundig-Türme in Nürnberg 17

Lettenbauer, Eva (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Sprachkurse für Geflüchtete 6

Löw, Stefan (AfD)

Voraussetzungen zum Wegfall der Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen 60

Magerl, Roland (AfD)

Gerinnungsstörungen in Zusammenhang mit Impfungen 61

Mannes, Gerd (AfD)

Kosten des bayerischen Klimaschutzprogrammes 2050 44

Markwort, Helmut (FDP)

Nutzung Virtual Solutions 38

Mistol, Jürgen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Verwaltungskosten bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften 18

Monatzeder, Hep (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energieeffizienz Deutsches Museum Nürnberg II 36

Muthmann, Alexander (FDP)

Mentoringprogramme 28

Müller, Ruth (SPD)

Öffnungsmöglichkeiten für Schulen mit Luftfilteranlagen 27

Osgyan, Verena (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energieeffizienz Deutsches Museum Nürnberg I 37

Pargent, Tim (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Energieeffizienz Museums- und Kulturbauten 19

Rauscher, Doris (SPD)

Misshandlungen und Gewalt gegen Kinder und Jugendliche 7

Rinderspacher, Markus (SPD)

Flüchtlingsfeindliche Straftaten in Bayern 8

Ritter, Florian (SPD)

Ankauf einer Immobilie in Bissingen durch zwei mutmaßliche Aktivistinnen bzw. Aktivisten der Identitären Bewegung 9

Sandt, Julika (FDP)

Maskenpflicht in Horten, Mittagsbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten 62

Schiffers, Jan (AfD)

Arbeitsüberlastung der Hausärzte durch Corona-Impfungen 63

Schuberl, Toni (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Anschaffung und Finanzierung sauberer Straßenfahrzeuge 20

Schuhknecht, Stephanie (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einschulungen 2021/2022 29

Schulze, Katharina (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Polizeimunition bei mutmaßlicher Rechtsterroristin 10

Schwamberger, Anna (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Mobile und Integrierte Lehrerreserve für die Schuljahre 2020/2021 und 2021/2022 30

Sengl, Gisela (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Wasserstofftechnik am Linienstern Mühldorf 21

Siekmann, Florian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Prüfverfahren für Masken 64

Skutella, Christoph (FDP)

Zwischenergebnisse Projekt Aufgabenkritik in der Veterinärverwaltung und Lebensmittelkontrolle 45

Sowa, Ursula (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Gutachten zur Reisefähigkeit von abzuschiebenden Personen im ANKER-Zentrum Bamberg 11

Dr. Spitzer, Dominik (FDP)

Sperrstunde für die Gastronomie ab 24.00 Uhr 65

Steinberger, Rosi (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Genehmigte Bewässerungsmengen im Landkreis Dingolfing-Landau 46

Dr. Strohmayr, Simone (SPD)

Kapitalisierung der Lehrerwochenstunden im Ganztagsbereich 31

Stümpfig, Martin (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Einbringung Klimagesetz 32

Taşdelen, Arif (SPD)

Bedarf an Lehrkräften im Schuljahr 2021/2022 33

Triebel, Gabriele (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Zukünftige Nutzung der „Hans-Albers-Villa“ in Garatshausen 22

Urban, Hans (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Carbon Farming und Pflanzenkohle 48

Waldmann, Ruth (SPD)

Corona-Bürgerteststationen 66

Zwanziger, Christian (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Änderungen für touristische Busreisen mit der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung 23

Geschäftsbereich der Staatskanzlei

1. Abgeordnete **Inge Aures** (SPD)

Vor dem Hintergrund, dass sich MdL Alfred Sauter im Dezember 2020 laut Süddeutscher Zeitung als Abgeordneter per E-Mail an das Büro von Ministerpräsident Dr. Markus Söder gewandt hatte und diesen „dringend“ gebeten hatte, sich für die Sonderzulassung eines Corona-Schnelltests einzusetzen, frage ich die Staatsregierung, wie wurde Ministerpräsident Dr. Markus Söder über diese E-Mail informiert (bitte mit genauer Angabe des Datums), unter welchem Aktenzeichen (bzw. welcher Identifikationsnummer) wurde die E-Mail registriert (bitte auch entsprechendes Datum angeben) und wie wurde mit der E-Mail im Anschluss daran weiter verfahren (insbesondere bezogen auf Beantwortung und/oder Weiterleitung der E-Mail – ggf. bitte jeweils konkret benennen)?

Antwort der Staatskanzlei

In der Staatskanzlei ging am 15.12.2020 eine E-Mail von Herrn Alfred Sauter, MdL, wegen GNA Biosolutions ein. Die Staatskanzlei hat in dieser Angelegenheit weder mit der Firma selbst Kontakt aufgenommen, noch ist sie mit dem Bundesgesundheitsministerium in Verbindung getreten. Die Staatskanzlei hat sich nicht für die Firma verwendet, weder schriftlich noch telefonisch. Auch eine Weiterleitung des Anliegens war seitens der Staatskanzlei nicht veranlasst, da das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie ohnehin mit Vorgängen rund um das Unternehmen befasst war.

Die verwaltungsinterne Behandlung entspricht dem üblichen Geschäftsablauf.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

2. Abgeordneter **Horst Arnold** (SPD)

Vor dem Hintergrund der Ausführungen der PAG-Kommission (PAG = Polizeiaufgabengesetz) zur Begleitung des neuen bayerischen PAG in ihrem Abschlussbericht vom 30. August 2019, dass bei den im Berichtszeitraum der PAG-Kommission der Zentralen Datenprüfstelle, die organisatorisch dem Polizeiverwaltungsamt angegliedert ist (Art. 13 Abs. 4 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz – POG) und die Aufgaben wahrnimmt, die nach dem PAG der Entscheidung einer hierfür eingerichteten unabhängigen Stelle bedürfen (Art. 13 Abs. 1 Satz 1 POG), vorgelegten personenbezogenen Daten aus zwölf Maßnahmen der Telekommunikationsüberwachung (Art. 42 PAG), bei denen 21 Personen und 50 Anschlüsse überwacht wurden, und zwei Maßnahmen der Online-Durchsuchung (Art. 45 PAG) in den zwölf Maßnahmen/Fällen der Telekommunikationsüberwachung 54 Sperrungen bzw. Löschungen – davon 35 Vollsperrungen und 19 Teilsperrungen – von Kommunikationsinhalten vorgenommen wurden und in den zwei Maßnahmen/Fällen der Online-Durchsuchung insgesamt 8 208 Datensätze bewertet und davon 728 als kernbereichsrelevant gesperrt bzw. gelöscht wurden, frage ich die Staatsregierung, in wie vielen Fällen hat die unabhängige Stelle seit dem 25. Mai 2018 bis einschließlich des Zeitpunkts der Beantwortung dieser Anfrage Entscheidungen nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1, 3 und 4 PAG – auch jeweils in Verbindung mit Art. 42 Abs. 7 PAG und Art. 45 Abs. 4 PAG – sowie nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 PAG (bitte differenzieren zwischen der Prüfung nach Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PAG und Art. 53 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a PAG) getroffen und in wie vielen Fällen wurde bei Zweifeln über die Verwertbarkeit der erlangten Erkenntnisse bei einer Postsicherstellung nach Art. 35 PAG vor der Entscheidung über die Verwertbarkeit sich ins Benehmen mit der unabhängigen Stelle (Art. 35 Abs. 4 Satz 3 PAG) gesetzt?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Durch die Zentrale Datenprüfstelle wurden in dem angefragten Zeitraum vom 25. Mai 2018 bis einschließlich 7. Juni 2021 im Rahmen der Überprüfung der von Telekommunikationsüberwachungsmaßnahmen nach Art. 42 Abs. 1, 7 PAG insgesamt 118 Sperrungen bzw. Löschungen (60 Vollsperrungen/58 Teilsperrungen) von Kommunikationsinhalten vorgenommen.

Bei Online-Durchsuchungen nach Art. 45 Abs. 1, 4 PAG wurden insgesamt 728 Datensätze durch die Zentrale Datenprüfstelle als kernbereichsrelevant gesperrt bzw. gelöscht.

Mangels Maßnahmen nach Art. 41 Abs. 5 PAG oder Art. 35 Abs. 1, 4 S. 3 PAG sowie mangels Überprüfungen nach Art. 53 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 PAG mit Einbindung der Zentralen Datenprüfstelle sind diesbezüglich keine Sperrungen oder Löschungen zu verzeichnen.

Anträge auf gerichtliche Entscheidung gegen die Sperrung von Daten wurden bislang nicht gestellt.

3. Abgeordnete **Kerstin Celina** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in wie vielen Fällen wurden für Einzelpersonen und Familien mit Kindern (bitte getrennt und Anzahl der Kinder angeben) in den letzten zehn Jahren während der Vorprüfung bzw. während eines laufenden Verfahrens der Härtefallkommission aufenthaltsbeendende Maßnahmen eingeleitet bzw. diese abgeschoben (bitte nach Vorprüfung/laufendem Verfahren, Jahren und Regierungsbezirk aufschlüsseln), in wie vielen Fällen wurde das Verfahren der Härtefallkommission aufgrund von Abwesenheit in Deutschland eingestellt bzw. trotz Abwesenheit zu einem Ende gebracht und in wie vielen Fällen – im Falle eines fortgeführten Verfahrens – wurde bei einer Anerkennung als Härtefall eine Rückkehr nach Deutschland ermöglicht bzw. kann ermöglicht werden?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Ein laufendes Härtefallverfahren im Sinne des § 23a Aufenthaltsgesetz (AufenthG) setzt voraus, dass ein Fall entweder zuvor vom Ausschuss für Eingaben und Beschwerden des Landtags (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Härtefallkommissionsverordnung – HFKomV)) oder durch Mitglieder der Härtefallkommission gegenüber der im Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration angesiedelten Geschäftsstelle der Härtefallkommission vorgeschlagen wurde (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HFKomV). Eine im Sinne der Fragestellung bezeichnete sogenannte Vorprüfung erfolgt auf Bitte der Kommissionsmitglieder durch die Geschäftsstelle der Härtefallkommission in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausländerbehörden zeitlich vorher, was zur Folge hat, dass sich solche Fälle zu diesem Zeitpunkt gerade noch nicht in einem laufenden Härtefallverfahren befinden. Der aufenthaltsrechtliche Vollzug, ggf. also auch die Einleitung oder der Vollzug aufenthaltsbeendender Maßnahmen, richtet sich aufgrund eines noch nicht anhängigen Härtefallverfahrens nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Vorschriften. Die sogenannte Vorprüfung dient dazu, insbesondere das Vorliegen von Ausschlussgründen im Sinne des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG sowie gemäß § 5 Satz 2 HFKomV zu prüfen und die Kommissionsmitglieder entsprechend zeitnah informieren zu können. Diese entscheiden anschließend über Befassungsvorschläge (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HFKomV).

Es besteht kein Anspruch darauf, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen ausgesetzt werden, weil sich die Härtefallkommission mit dem Anliegen von Ausländern befasst oder befassen wird, vgl. § 4 HFKomV. Nach Befassungsvorschlägen von Mitgliedern der Härtefallkommission, aber auch nach Verweisungen des Ausschusses für Eingaben und Beschwerden, wurde und wird in der Praxis jedoch regelmäßig die Beratung des Gremiums über diese Fälle ermöglicht.

Eine Auswertung entsprechend den in den Fragestellungen erbetenen Zahlen ist nicht möglich, da diese Daten, insbesondere während der Vorprüfungen, nicht erfasst werden und eine händische Nacherfassung mit vertretbarem Aufwand nicht leistbar ist.

Erinnerlich sind in der Geschäftsstelle der Härtefallkommission lediglich vier Fälle (drei Einzelpersonen sowie eine vierköpfige Familie seit Bestehen der Härtefallkommission im Jahre 2006), in denen aufgrund des Vorliegens des gesetzlichen Regel-

ausschlussgrundes des § 23a Abs. 1 Satz 3 AufenthG (konkret feststehender Rückführungstermin) trotz Befassungsvorschlägen eine Beratung in der Kommission nicht mehr ermöglicht werden konnte. Die diese Fälle vorschlagenden Mitglieder der Kommission waren jeweils vor dem Vollzug der Abschiebungen darüber informiert worden. Bei zwei der Einzelpersonen erfolgte letztlich noch vor der Abschiebung die freiwillige Ausreise.

Auch zu den Teilfragen zu Abwesenheiten während des Härtefallverfahrens liegen keine statistischen Daten vor. Ein Härtefallverfahren wie auch ein Härtefallersuchen im Sinne des § 23a AufenthG setzen voraus, dass es sich nach den aufenthaltsrechtlichen Vorschriften um vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer handelt. Diese müssen sich während des Verfahrens in Deutschland aufhalten. Soweit sie sich nicht oder nicht mehr in Deutschland aufhalten, erfolgen keine (weiteren) Entscheidungen der Kommission. Eine formale Verfahrenseinstellung ist nicht vorgesehen. Im Übrigen dürfte ein zeitweises Untertauchen aber insbesondere auch den Ausschlussgrund eines offensichtlich rechtsmissbräuchlichen Verhaltens im Sinne von § 5 Satz 2 Nr. 1 HFKomV erfüllen.

4. Abgeordnete **Gülseren Demirel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Nachdem Staatsminister des Innern, für Sport und Integration Joachim Herrmann die Impfskepsis von Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund angesprochen hat[1], frage ich die Staatsregierung, wie der aktuelle Impffortschritt gegen das Coronavirus in den bayerischen Flüchtlingsunterkünften aussieht (bitte die Zahl der aktuell Geimpften im Vergleich zu der Gesamtzahl der Geflüchteten in den Unterkünften, der Infizierten und die unter Quarantäne stehenden Unterkünfte auflisten), wie viele Impfteams werden in den Unterkünften eingesetzt und wo genau werden die Impfteams eingesetzt, um Menschen mit Flucht- und Migrationshintergrund zu erreichen (bitte die Orte, Unterkünfte und ggf. Orte mit besonderen sozialen Merkmalen, die einen gesteigerten Bedarf ausweisen, nach Regierungsbezirken auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die allermeisten Personen, die in Asylunterkünften untergebracht oder tätig sind, fallen in die 2. Prioritätengruppe gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zum Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Impfverordnung – CoronaImpfV). Eine Impfpflicht besteht nicht. Durch umfangreiche Informations- und Aufklärungsangebote informieren die jeweiligen Unterkunftsverwaltungen alle Personen der 2. Prioritätengruppe umfangreich und mehrsprachig über deren Impfberechtigung sowie den Ablauf der Impfungen.

Die konkrete Umsetzung wird jeweils zwischen den örtlich zuständigen Impfzentren und der Unterkunftsverwaltung abgestimmt. Impfteams sind dabei aus logistischen Gründen regelmäßig bei ANKER-Zentren und den dazugehörigen Dependancen sowie bei größeren Unterkünften im Bereich der Anschlussunterbringung (ab einer Kapazität von 150 oder eine Gesamtzahl von 50 Impfanmeldungen) praktikabel. Im Übrigen können sich Bewohner kleinerer Unterkünfte selbst anmelden, es kann zwischen Unterbringungsverwaltung und Impfzentrum ein Termin organisiert werden, bei dem die Asylbewerber geshuttelt werden oder auch, wenn dies der effektivste Weg ist, vor Ort geimpft werden. So wird den Akteuren vor Ort größtmögliche Flexibilität ermöglicht.

Wie auch in der Gesamtbevölkerung handelt es sich hier um Impfangebote, nicht um eine Impfplicht. Insofern können die jeweils zur Impfung anstehenden Personen frei entscheiden, ob sie dieses Angebot annehmen oder nicht. Neben den oben beschriebenen Angeboten durch die Unterkunftsverwaltungen sind zudem für alle Untergebrachten – wie für die übrige Bevölkerung auch – eigenständige Terminvereinbarungen und Impfungen bei niedergelassenen Haus- und Fachärzten sowie in den Impfzentren möglich.

Hinsichtlich der angefragten Zahlen: Der Staatsregierung liegen nur Statistiken zu Impfungen vor, die im Rahmen konkreter Impfaktionen in Unterkünften stattgefunden haben (s. o.). Eine Statistik der Impfungen, die anhand der Priorisierung in den Impfzentren durchgeführt werden, wird nicht geführt, da eine Impfung durch den

[1] https://www.br.de/nachrichten/bayern/innenminister-herrmann-ruft-migranten-zu-corona-impfung-auf,SWEdAKk

Impfling der Unterbringungsverwaltung nicht mitzuteilen ist (wie auch in der Wohnbevölkerung besteht hier keine, wie auch immer geartete Offenbarungspflicht). Nach der Corona-ImpfV des Bundes werden zudem nur bestimmte, nicht personenbezogene Daten in die Impfsurveillance einbezogen. Der ausländerrechtliche Status gehört nicht dazu.

Eine anteilige Gegenüberstellung der bereits geimpften Personen zur Gesamtzahl in den Asylunterkünften untergebrachten Personen kann daher nicht angegeben werden.

Durch Impfaktionen in den Unterkünften konnten bis 08.06.2021 insgesamt 4 232 Impfungen verabreicht werden. Diese Impfaktionen haben mindestens 14 000 Personen erreicht, von denen allerdings nicht alle impffähig sind. Beispielsweise galten zum jeweiligen Zeitpunkt insgesamt 2 297 Personen als genesen und daher noch nicht impffähig. Zudem sind bislang auch minderjährige Personen oder schwangere Frauen von den Impfungen ausgeschlossen (gewesen). Eine statistische Beziffe-rung in diesem Zusammenhang ist in der für die Beantwortung der Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich.

Mit Stand 08.06.2021 sind 326 Personen aktiv infiziert, davon 29 im ANKER und 297 in der Anschlussunterbringung; insgesamt 11 168 seit März 2020. Es stehen aktuell 17 Unterkünfte unter Quarantäne.

5. Abgeordneter **Volkmar Halbleib** (SPD)

Nachdem sich am 18.07.2021 zum fünften Mal das Axt-Attentat in einem Zug bei Würzburg jährt und die Ermittlungsakte offenbar noch nicht geschlossen ist, frage ich die Staatsregierung, welche Erkenntnisse über den aktuellen Ermittlungsstand vorliegen (insbesondere nach Erkenntnissen zur Radikalisierung der Täter), ob es Hintermänner bzw. unterstützende organisatorische Strukturen (ggf. aus dem Irak oder Syrien etc.) gab und ob es einen Zusammenhang zu dem Anschlag von Ansbach wenig später gab?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft Ermittlungsverfahren des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA). Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA durchgeführt werden bzw. wurden.

6. Abgeordnete **Eva Lettenbauer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN))

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Personen haben an den Sprachkursen für Geflüchtete in den letzten drei Jahren teilgenommen (bitte nach Jahren und Geschlecht auflisten), wie viele Kurse haben in den letzten drei Jahren stattgefunden (bitte nach Jahren und den Sprachkursen des Landes und des Bundes trennen) und wie hoch sind aktuell die finanziellen Ausgaben für die Sprachkurse für Geflüchtete im Freistaat Bayern?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Bei der Beantwortung der Anfrage wird davon ausgegangen, dass mit „Sprachkursen für Geflüchtete“ die Integrationskurse, die Berufssprachkurse und die Erstorientierungskurse des Bundes sowie darüberhinausgehende Landesangebote, welche dem Spracherwerb dienen und sich auch an die genannte erwachsene Zielgruppe richten, gemeint sind. Auf Angebote im schulischen Bereich (z. B. Deutschklassen an Grund-, Mittel- und Berufsschulen, Berufsintegrationsklassen) wird daher nicht eingegangen.

Für die Umsetzung des sog. Gesamtprogramms Sprache (Integrations- und berufsbezogene Sprachkurse) sowie für die Erstorientierungskurse ist ausschließlich der Bund, konkret das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF), zuständig. Fragen zur Anzahl der durchgeführten Kurse sowie zur Anzahl der Teilnehmenden sind daher an das BAMF zu richten.

In Ergänzung des Bundesprogramms fördert das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (bzw. vor Zuständigkeitswechsel das Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales) seit 2013 das Projekt „Sprache schafft Chancen“, welches von der Landesarbeitsgemeinschaft der Freiwilligen-Agenturen (lagfa bayern e. V.) durchgeführt und koordiniert wird. Im Rahmen des Projekts erteilen Ehrenamtliche Menschen mit Flucht- oder Migrationshintergrund Sprachunterricht. Daneben werden für die Projektteilnehmenden „Begegnungs- und Austauschprojekte“ (z. B. Spieleabende, Kochveranstaltungen, Konversationsgruppen, Länderabende, Gartenarbeit) sowie „Projekte zur Heranführung an den Arbeitsmarkt“ (speziell für Frauen und deren Integration in die Arbeitswelt) angeboten.

Zahlen zu durchgeführten Kursen und zur Anzahl der Teilnehmenden können den von der lagfa bayern e. V. nach Vertragsende angefertigten Abschlussberichten zum Projekt entnommen werden. Da sich die Berichte der lagfa bayern e. V. auf die jeweilige Vertragslaufzeit beziehen, können Zahlen nur für die zurückliegende Vertragslaufzeit von Juli 2019 bis März 2021 genannt werden.

Im Jahr 2019 hat die lagfa bayern e. V. im Rahmen von „Sprache schafft Chancen“ ab Juli insgesamt 104 freiwillig durchgeführte Deutschkurse, im Jahr 2020 weitere 154 Kurse koordiniert. Von Januar bis März 2021 wurden (also während des langen Lockdowns) nur acht Kurse durchgeführt. Bayernweit wurden von Juli 2019 bis März 2021 ca. 800 Teilnehmende mit den Deutschkursen erreicht.

Für die aktuelle Vertragslaufzeit des Projekts „Sprache schafft Chancen“ (April 2021 bis Dezember 2022) ist für die Auszahlung von Sachkostenpauschalen an ehrenamtliche Kursleiter von Sprachkursen und Sprachpatenschaften ein Betrag von maximal 135.000 Euro vorgesehen. Wie viele Kurse tatsächlich stattfinden und wie viele Pauschalen somit ausgezahlt werden, hängt von der Nachfrage vor Ort ab.

7. Abgeordnete **Doris Rauscher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist die Zahl der Kinder und Jugendlichen in Bayern, die laut Polizeistatistik 2020 Misshandlungen, (versuchter) Tötung oder (sexueller) Gewalt ausgesetzt waren (bitte differenziert nach Vergehen und Anstieg gegenüber dem Vorjahr angeben), wie alt waren die betroffenen Kinder und Jugendlichen (bitte differenziert nach Vergehen und Anstieg gegenüber dem Vorjahr angeben) und welche Konsequenzen zieht die Staatsregierung aus diesen Erkenntnissen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Beantwortung der Fragestellung erfolgt auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Es wurde mit folgenden Parametern recherchiert:

- Auswertezeitraum: 2019 und 2020
- Opfer: Kinder und Jugendliche (in Alterskohorten)
- Straftatenobergruppen: Straftaten gegen das Leben
  Straftaten gegen die sex. Selbstbestimmung
  Misshandlung von Schutzbefohlenen
- Versuchte und vollendete Delikte
- Prozentuale Veränderung im Vorjahresvergleich

Zusammenfassend ist festzustellen, dass in allen o. g. Obergruppen Anstiege im Vorjahresvergleich zu verzeichnen sind. Die betreffenden relevanten Tabelleninhalte wurden farblich gelb markiert.
Bezüglich weiterer Details wird auf die beigefügte Anlage*) verwiesen. Auf die Ausgabe von Nullwerten wurde hierbei verzichtet.

Die bayerische Polizei ergreift alle rechtlich und tatsächlich möglichen bzw. gebotenen Maßnahmen, um der Kriminalität in allen ihren Erscheinungsformen zu begegnen und die Opfer von Misshandlung und Gewalt bestmöglich zu schützen. Neben der konsequenten repressiven Verfolgung der Täter setzt die Bayerische Polizei hierbei insbesondere auf präventivpolizeiliche Maßnahmen, um beispielsweise sexuellem Missbrauch vorzubeugen und die Opfer bestmöglich vor diesen verbrecherischen Taten zu schützen.

Der Rechtsstaat muss alles Erforderliche unternehmen, um Straftaten gegen Kinder und Jugendliche wirksam zu begegnen. Daher setzt sich die Staatsregierung auf allen Ebenen dafür ein, dass die Täter angemessen bestraft werden können. Dies setzt zum einen Strafnormen voraus, die empfindliche Sanktionen ermöglichen, zum anderen aber auch effektive Ermittlungsbefugnisse, um die Taten prozessfest nachweisen und die Täter letztlich dingfest machen zu können.

So hat sich Bayern beispielsweise seit Langem dafür eingesetzt, den sexuellen Missbrauch von Kindern von einem Vergehen zu einem Verbrechen hochzustufen. Mit dem am 25. März 2021 beschlossenen Gesetz zur Bekämpfung sexualisierter Gewalt gegen Kinder hat der Deutsche Bundestag diese Forderung aufgegriffen. Wer sich künftig an Kindern vergeht, muss mit mindestens einem Jahr Freiheitsstrafe rechnen.

Auch für die härtere Bestrafung der Betreiber von sog. „Kinderpornographie-Plattformen“ setzt sich Bayern vehement ein, da diese mit ihrem menschenverachtenden Angebot nicht zuletzt auch die Nachfrage ankurbeln und damit den realen Missbrauch von Kindern fördern.

Darüber hinaus müssen die Ermittlungsbehörden die erforderlichen Befugnisse an die Hand bekommen, die gerade auch den Möglichkeiten der Verbrecher in der digitalen Realität Rechnung tragen.

Zudem bedarf es der Bündelung von Fachwissen, personellen Ressourcen und Ermittlungsexpertise. Die Bayerische Polizei hat hier bereits vor Jahren die Weichen gestellt. So liegt die Ermittlungszuständigkeit für die Ermittlungen bei den genannten Delikten grundsätzlich bei speziellen Fachkommissariaten der Kriminalpolizei.

Auch die Prävention und der Opferschutz haben bei der Bayerischen Polizei seit vielen Jahren einen hohen Stellenwert, nicht zuletzt, weil Polizeibeamtinnen und -beamte mit den Opfern von Straftaten und deren Angehörigen häufig als erste staatliche Instanz in Kontakt kommen. Deshalb wurde bereits vor vielen Jahren der Opferschutzgedanke bei der Bayerischen Polizei institutionalisiert und professionalisiert.

Bei den Polizeipräsidien bieten die „Beauftragten der Polizei für Kriminalitätsopfer“ eine am Einzelfall orientierte, aktive Opferhilfe an. Das Beratungsangebot richtet sich an alle Betroffenen von (sexueller) Gewalt, sexuellem Missbrauch oder Angehörige bzw. Dritte, die Fragen zu diesen Themenbereichen haben. Die Beauftragten informieren über den konkreten Ablauf eines Ermittlungs- und Strafverfahrens, vermitteln in örtliche bzw. spezifische Beratungs- und Hilfeeinrichtungen weiter und geben individuelle, verhaltensorientierte Präventionshinweise. Gleiches gilt in diesem Bereich für die sog. Jugend- und Schulverbindungsbeamten.

Der bayerischen Polizei ist es aber nicht nur wichtig, Opfern nach einer Straftat Hilfestellung zu geben. Vielmehr leistet sie in ihrem Bereich bereits im Vorfeld einen wichtigen Beitrag, um bestmöglich zu verhindern, dass Kinder überhaupt erst zu Opfern solcher Taten werden. Dabei bedient sich die Bayerische Polizei der durch die Polizeien des Bundes und der Länder gemeinsam entwickelten Angebote und Medien des „Programms Polizeiliche Kriminalprävention der Länder und des Bundes (ProPK)“. Daneben kommen auch bayernweite, zielgruppen- bzw. phänomenspezifische Konzepte und Maßnahmen sowie Online-Angebote zum Tragen; abrufbar unter https://www.polizei-beratung.de und https://www.polizei.bayern.de/schuetzenvorbeugen/index.html. Darüber hinaus führen die Polizeipräsidien auch selbstentwickelte oder adaptierte regionale Präventionsprojekte durch.

Insgesamt zielen die polizeilichen Projekte und Programme im Bereich der Kriminalprävention auf die Stärkung der Selbstbehauptungskompetenzen bzw. der verhaltensorientierten, kriminal-präventiven Kompetenzen von Betroffenen und/oder potenziellen Helfern ab.

Das dargestellte Maßnahmenbündel verzahnt sich mit den Aktivitäten vielfältigster gesellschaftlicher Akteure, um im Rahmen des rechtlich und tatsächlich Machbaren Kinder und Jugendliche bestmöglich zu schützen.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

8. Abgeordneter **Markus Rinderspacher** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele flüchtlingsfeindliche Straftaten und Attacken auf Asylunterkünfte wurden in Bayern seit 2015 verübt (bitte einzelne Delikte detailliert darstellen und nach Jahren, Anzahl, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben), welchem Phänomenbereich der politisch motivierten Kriminalität wurden diese Straftaten zugeordnet und wie viele Tatverdächtige wurden wegen flüchtlingsfeindlicher Straftaten und Attacken auf Asylunterkünfte seit 2015 festgenommen (bitte nach Jahren, Art und Motivation der Straftaten aufgeschlüsselt angeben)?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die nachfolgenden Rechercheergebnisse des Bayerischen Landeskriminalamts (BLKA) beruhen auf dem bundesweit einheitlichen Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch Motivierter Kriminalität (KPMD-PMK).

Im Rahmen des KPMD-PMK werden die im Meldezeitraum ermittelten Tatverdächtigen erhoben. Eine Auswertung „gegen Asylbewerber/Flüchtlinge“ ist erst seit dem Tatjahr 2016 möglich.

Die Auswertung der Jahre 2015 bis 2020 wird hier zur Verfügung gestellt. *)

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

9. Abgeordneter **Florian Ritter** (SPD)

Zum Ankauf einer größeren Immobilie in der Marktgemeinde Bissingen durch zwei mutmaßliche Aktivistinnen bzw. Aktivisten der Identitären Bewegung, über die u. a. die Augsburger Allgemeine[1] berichtet, frage ich die Staatsregierung, welchen Bestrebungen, die dem Beoabachtungsauftrag des Landesamtes für Verfassungsschutz unterliegen, werden die beiden neuen Besitzer zugerechnet, in welchem Stadium der Transaktion erlangten bayerische Sicherheitsbehörden Kenntnis von den Absichten der beiden mutmaßlichen Aktivistinnen bzw. Aktivisten und welche Beratungstätigkeiten erbrachte die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus bislang für die Kommune?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die erste Frage zielt auf die Offenlegung personenbezogener Daten zu zwei Einzelpersonen ab. Die dem parlamentarischen Fragerecht durch die grundrechtlich geschützten Persönlichkeitsrechte der Betroffenen gesetzten Grenzen (vgl. hierzu BayVerfGH, Entscheidungen vom 11. September 2014, Az.: Vf. 67-IVa-13, Rz. 36 und vom 20. März 2014, Az. Vf. 72-IVa-12, Rz. 83f. – jeweils mit weiteren Nachweisen) sind daher zu berücksichtigen. Die gebotene Abwägung dieser grundrechtlich geschützten Positionen der Betroffenen mit dem Recht der Abgeordneten auf umfassende Information ergibt im vorliegenden Fall, dass eine weitergehende Beantwortung nicht statthaft ist. Ein überwiegendes Informationsinteresse ist weder dargelegt noch erkennbar.

Am 23. April 2021 informierte der Bürgermeister der Marktgemeinde Bissingen die Bayerische Informationsstelle gegen Extremismus (BIGE) über den Verkauf des Bräuanwesens im Ortskern von Bissingen. Am selben Tag wurde die zuständige Fachabteilung des Landesamtes für Verfassungsschutz (BayLfV) durch die BIGE über den Kauf informiert. Zu diesem Zeitpunkt war der Kaufvertrag bereits abgeschlossen. Die BIGE hat daraufhin den Bürgermeister am 26. April 2021 zu möglichen Vorgehensoptionen beraten.

[1] https://www.augsburger-allgemeine.de/dillingen/Bissingen-In-die-Bissinger-Braeu-kommt-wieder-Leben-id59743156.html

10. Abgeordnete **Katharina Schulze** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesicht von Zeugenaussagen über die Beschlagnahmung von Munition Kaliber 9 mal 19 Action 1 Geschoss der Firma Dynamit Nobel, die vermutlich aus Polizeibeständen stammt, im Prozess gegen die mutmaßliche Rechtsterroristin [redacted] vor dem OLG München, frage ich die Staatsregierung, ob ihr Erkenntnisse über Munitionsfunde aus bayerischen Polizeibeständen bei der angeklagten Aktivistin der Neonazipartei „Der Dritte Weg“ vorliegen, falls ja, welchen polizeilichen Organisationseinheiten bzw. Dienststellen die aufgefundene Munition zugeordnet werden kann und ob diese Munition als vermisst bzw. gestohlen gemeldet wurde?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage betrifft ein noch nicht abgeschlossenes justizielles Verfahren, bei dem die Ermittlungen unter Sachleitung des Generalbundesanwaltes beim Bundesgerichtshof (GBA) erfolgen. Der GBA ist eine Bundesbehörde und unterliegt damit allein dem parlamentarischen Kontrollrecht des Deutschen Bundestages. Auskünfte zu einem dort geführten Verfahren sind der Staatsregierung verwehrt, ebenso wie über Maßnahmen bayerischer Polizeibehörden, die im Auftrag des GBA geführt werden bzw. wurden.

11. Abgeordnete **Ursula Sowa** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Bezugnehmend auf einen Zeitungsartikel im Fränkischen Tag vom 22.05.2021 (Seite 11), in dem über einen Allgemeinarzt berichtet wird, der offenbar regelmäßig für die im Bamberger ANKER-Zentrum ansässige Zentrale Ausländerbehörde Unterfranken (ZAB) (Gegen-)Gutachten erstellt, welche die Reisefähigkeit von abzuschiebenden Personen bescheinigen sollen, die vorher von anderen Gutachten abgelehnt wurden, und der einer fremdenfeindlichen Gesinnung und demzufolge Voreingenommenheit verdächtigt wird, frage ich die Staatsregierung, wie oft wurde der fragliche Arzt in der Vergangenheit von der ZAB mit der Erstellung eines Gutachtens zu Fragen von Reisefähigkeit und Abschiebung/Rücküberstellung beauftragt (bitte in Verhältnis setzen zur Gesamtanzahl von Beauftragungen gleicher Fragestellung), stehen aktuell Abschiebungen/Rücküberstellungen an, die auf Grundlage von (Gegen-)Gutachten des fraglichen Arztes durchgeführt werden sollen und wird beabsichtigt, den fraglichen Arzt auch in Zukunft mit der Erstellung von (Gegen-)Gutachten zur Reisefähigkeit von abzuschiebenden Personen zu beauftragen?

Antwort des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration

Die Anfrage bezieht sich auf „die im Bamberger Ankerzentrum ansässige Zentrale Ausländerbehörde“ (ZAB). Es handelt sich hierbei um die Zentrale Ausländerbehörde der Regierung von Oberfranken, die sowohl in Bamberg, als auch in Bayreuth ansässig ist. Die Beantwortung umfasst im Folgenden die gesamte ZAB.

Der Arzt wurde erstmals im Dezember 2015 für die ZAB Oberfranken tätig. Die Beauftragung eines Arztes erfolgt dabei ausschließlich aufgrund dessen fachlicher Qualifizierung. Die Anfrage zum Plenum bezieht sich auf die „Erstellung von Gutachten“. Der betreffende Arzt wurde jedoch nicht nur für die Erstellung von Gutachten, sondern größtenteils – nach Einschätzung der ZAB Oberfranken zu 75 bis 80 Prozent – als Begleiter beim Aufgriff durch die Polizei eingesetzt, um die Reisefähigkeit der betroffenen Personen am Tag der Abschiebung zu beurteilen. Schriftliche Bescheinigungen zur Reisefähigkeit wurden nach Angaben der ZAB Oberfranken nur in wenigen Fällen ausgestellt. Insgesamt wurde der Arzt nach Auswertung der ZAB Oberfranken seit Dezember 2015 in 102 Fällen für die ZAB Oberfranken tätig. Eine Unterscheidung nach „Erstellung Gutachten“, „Begleitung Aufgriff“ o. ä. ist mit vertretbarem Aufwand und in der Kürze der Zeit, die zur Beantwortung der Anfrage zur Verfügung steht ebenso wenig möglich wie Angaben zum Verhältnis dieser Zahl zur Gesamtzahl von Beauftragungen gleicher Fragestellung.

Seit dem Bekanntwerden der Vorwürfe des Flüchtlingsrates ruht die Zusammenarbeit der ZAB Oberfranken mit dem betreffenden Arzt. Es gibt auch keine anhängigen Rückführungsverfahren, bei denen er für die ZAB Oberfranken tätig ist. Die gegen den Arzt erhobenen Vorwürfe werden derzeit überprüft. Abschließende Ergebnisse liegen hierzu noch nicht vor.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

12. Abgeordneter **Cemal Bozoğlu** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Angesichts der aktuellen Debatte rund um den Flugverkehr am „Allgäu Airport Memmingen“ frage ich die Staatsregierung, wie sich das Flugaufkommen (aufgeteilt in Tag- und Nachtflüge) in den letzten fünf Jahren in Memmingen entwickelt hat, welche Erkenntnisse ihr zum Thema Lärmbelästigung insbesondere durch Nachtflugbetrieb wegen einem neuen Verteilzentrum von Amazon vorliegen und wie viele Landesmittel verteilt über die letzten fünf Jahre in den Flughafen in Memmingen geflossen sind?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die erbetenen Zahlen zum Flugaufkommen werden durch das Statistische Bundesamt erfasst und veröffentlicht. Sie sind im Internet kostenfrei für jedermann verfügbar (https://www.destatis.de/DE/Service/Bibliothek/_publikationen-fachserienliste-8.html). Flugbewegungen in der Nacht werden vom Statistischen Bundesamt nicht separat ausgewiesen. Folgende Starts und Landungen haben am Flughafen Memmingen in den letzten fünf Jahren nachts (22.01 Uhr bis 05.59 Uhr) stattgefunden: 73 Flugbewegungen in 2016, 167 Flugbewegungen in 2017, 372 Flugbewegungen in 2018, 297 Flugbewegungen in 2019 und 92 Flugbewegungen in 2020.

Am Flughafen Memmingen existiert kein Verteilzentrum der Firma Amazon. Auswirkungen auf den Flugbetrieb sind daher nicht möglich. Bisher sind lediglich Planungsabsichten bekannt. Ob und inwiefern ein möglicherweise von der Firma Amazon angestrebtes Verteilzentrum am Flughafen Memmingen künftig Auswirkungen auf den Flugbetrieb haben könnte, kann mangels konkreter Planung nicht eingeschätzt werden.

Im Jahr 2019 sind 9,5 Mio. Euro an Landesmitteln an den Flughafen Memmingen geflossen, im Jahr 2020 weitere 1,8 Mio. Euro. In den letzten fünf Jahren sind darüber hinaus keine weiteren Landesmittel ausgereicht worden.

13. Abgeordneter **Dr. Markus Büchler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welchen Betrag hat der Freistaat Bayern vom Bund als Unterstützung der Länder beim Ausgleich von finanziellen Nachteilen durch COVID-19 im Jahr 2020 erhalten, welchen Beitrag hat der Freistaat Bayern für den ÖPNV-Rettungsschirm 2020 geleistet und mit welchem Ausgleichsbedarf für den Rettungsschirm für das Jahr 2021 rechnet sie?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Freistaat Bayern hat im Jahr 2020 vom Bund als Unterstützung beim Ausgleich von finanziellen Nachteilen, die durch COVID-19 entstanden sind, Haushaltsmittel in Höhe von 509.092.682,93 Euro erhalten. Dieser Betrag stellt den Stand nach dem ersten länderinternen Ausgleich, welcher Ende 2020 durchgeführt wurde, dar. Der zweite länderinterne Ausgleich ist nach Vorlage der geprüften Verwendungsnachweise und Meldung der endgültigen Schadenssummen durch die Länder im Herbst 2021 vorgesehen.

Der Freistaat Bayern hat für den ÖPNV-Rettungsschirm 2020 bislang einen Beitrag in Höhe von 62.527.601,78 Euro aus originären Landesmitteln geleistet. Die Schlussabrechnung unter Vorlage der geprüften Verwendungsnachweise erfolgt bis Herbst 2021. Daher kann es noch zu weiteren Mittelbedarfen kommen. Zusätzlich zum ÖPNV-Rettungsschirm hat die Staatsregierung die Verkehrsunternehmen im Jahr 2020 außerplanmäßig mit der Förderung von Trennschutzscheiben für Linienbusse im ÖPNV (rund 9 Mio. Euro) und der Förderung einer vorübergehenden Erhöhung der Beförderungskapazitäten im Schülerverkehr (rund 16 Mio. Euro) entlastet.

Die Staatsregierung rechnet für das Jahr 2021 mit einem Ausgleichsbedarf von bis zu 758 Mio. Euro. Das ergibt sich aus der aktuellen Prognose des Verbandes Deutscher Verkehrsunternehmen zu den für das Jahr 2021 zu erwartenden pandemiebedingten Schäden bei Aufgabenträgern und Verkehrsunternehmen.

14. Abgeordneter **Dr. Wolfgang Heubisch** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ist die Regierung von Oberbayern aufgrund einer Weisung der Staatsregierung daran gehindert, als Aufsichtsbehörde der Lokalbaukommission fachaufsichtsrechtlich bzgl. der geplanten Erweiterung der Gewerbeflächen in München an der Adam-Berg-Straße/Ottobrunner Straße 61-65 gemäß dem Vorbescheidsantrag vom 10. Februar 2021 sowie kommunalaufsichtsrechtlich bzgl. des Grundstückstauschs der Landeshauptstadt München mit der Elfriede Seebauer GmbH der Grundstücke Flurnummer (FlNr.) 1202 gegen die FlNr. 1205 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 24.03.2021 einzuschreiten und falls die Frage mit ja beantwortet wird, was sind die Gründe hierfür?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Vor dem Hintergrund, dass der Vorbescheidsantrag noch nicht entscheidungsreif ist, gibt es fachaufsichtsrechtlich nichts zu beanstanden oder zu prüfen. Das Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr kann den notwendigen tatsächlichen und rechtlichen Prüfungen nicht vorgreifen.

Dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI) sind die angesprochenen Vorgänge nicht bekannt. Insbesondere ist dem StMI auch nicht bekannt, ob die Regierung von Oberbayern gegenüber der Landeshauptstadt München in diesem Zusammenhang fach- oder rechtsaufsichtlich tätig wurde oder ob hierzu Anlass besteht. Ebenso wenig hat das StMI in diesem Zusammenhang gegenüber der Regierung von Oberbayern Maßnahmen irgendwelcher Art getroffen.

15. Abgeordnete **Annette Karl** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, nachdem Ministerpräsident Dr. Markus Söder schon im letzten Jahr eine PV-Pflicht (PV = Photovoltaik) für Gewerbeneubauten zum 01.01.2021 angekündigt hatte, die dann zum 01.01.2022 um eine Pflicht für Neubauten im privaten Wohnbereich erweitert werden sollte und diese Pflicht aufgrund von Abstimmungsschwierigkeiten der in der Sitzung des Bayerischen Kabinetts am 26.05.2020 beauftragten Staatsministerien für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Wohnen, Bau und Verkehr (StMB) bisher nicht verwirklicht wurde, frage ich die Staatsregierung, wann ein entsprechender Gesetzentwurf dem Landtag vorgelegt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Eine inhaltlich vergleichbare Schriftliche Anfrage von Frau MdL Annette Karl vom 08.01.2021 wurde mit Antwortschreiben des StMB vom 22.02.2021 unter Verweis auf die laufenden Abstimmungen beantwortet. Aktuell haben sich insoweit Änderungen ergeben, als eine Photovoltaikpflicht für Neubauten insbesondere im Lichte des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts vom 24.03.2021 (Az.: 1 BvR 2656/18) und im Lichte noch nicht näher bekannter Überlegungen des Bundes für eine bundesgesetzliche Regelung geprüft wird. Ein etwaiger Gesetzentwurf wird dem Landtag zu gegebener Zeit zugeleitet werden.

16. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchen Mehrkosten werden gewerbliche und private Neubauten durch die von Ministerpräsident Dr. Markus Söder geplante PV-Pflicht (PV = Photovoltaik) durchschnittlich belastet, welcher Prozentsatz der staatlichen Dächer und Liegenschaften ist bereits mit einer PV-Anlage ausgestattet (Stand heute) und welches Potenzial sieht die Staatsregierung auf den verbleibenden staatlichen Dächern und Liegenschaften für die Installation von PV-Anlagen (bitte Angabe in MW)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bisher wurde auf ca. 30 Prozent der geeigneten staatlichen Dächer und Liegenschaften eine Photovoltaikanlage errichtet.
Auf den verbleibenden Dächern und Liegenschaften besteht ein Potenzial von ca. 100 MWpeak (peak = Spitze).

Zu den Mehrkosten einer PV-Pflicht lässt sich folgendes feststellen:

- Der durchschnittliche Endkundenpreis (Systempreis, netto) für fertig installierte Aufdachanlagen von 10 bis 100 kWp lag 2019 bei rund 1.100 Euro /kWp (Daten BSW Solar).
- Im Regelfall können damit PV-Anlagen wirtschaftlich errichtet werden, d. h. die Kosten für die Errichtung und den Betrieb werden durch Senkung der Energiekosten bei Eigenverbrauch und/oder durch Einspeisevergütung erwirtschaftet.
- Wie hoch die Kosten der jeweiligen Anlage konkret sind, hängt von der Größe der PV-Anlage ab. Im Einfamilienhausbereich liegt die übliche Größe einer PV-Anlage zwischen 4 und 10 kWp; für den gewerblichen Bereich liegen hierzu keine Daten vor.

17. Abgeordneter **Sebastian Körber** (FDP)

Als Grundig-Türme werden in Nürnberg die Zwillings-Hochhäuser in der Beuthener Straße genannt, die der Elektronikkonzern-Chef Max Grundig einst als Unterkünfte für seine Beschäftigten im Südosten Nürnbergs errichten ließ. In der folgenden schriftlichen Anfrage umfasst die Immobilie „Grundig-Türme“ neben den Hochhäusern das etwaig vollständig zusammenhängende Grundstück in der ursprünglich angekauften Ausdehnung ggf. auch auf mehrere Flurstücke aufgeteilt.
Ich frage die Staatsregierung:
1.
a) Wie hoch war der Kaufpreis, den der Nürnberger Projektentwickler Gerd Schmelzer im Jahr 2008 für die Immobilie „Grundig-Türme“ samt zusammenhängendem Grundstück bezahlte?

b) Welche Fläche umfasste das verkaufte Grundstück (bitte zur Präzisierung Angabe der Bruttogeschossfläche und der Grundstücksfläche)?

c) Nach welchem Verfahren wurde die Immobilie „Grundig-Türme“ veräußert (bitte unter Skizzierung des genauen Zuschnitts des Grundstücks)?

2.
a) Welche Gründe wurden zum Anlass genommen, um die Immobilie „Grundig-Türme“ überhaupt zu veräußern?

b) Wann hat der Freistaat die Immobilie „Grundig-Türme“ angemietet (bitte um Angabe des exakten Datums gemäß Mietvertrag)?

c) Wie viele Quadratmeter Fläche wurden durch den Freistaat angemietet bzw. durch den Bund (bitte um separate Angabe und zur Präzisierung um Angabe der Bruttogeschossfläche und der Grundstücksfläche)?

3.
a) Zu welchem durchschnittlichen Quadratmeterpreis wurde der Mietvertrag unterzeichnet?

b) Nach welchem konkreten Verfahren wurde die Höhe des Mietzinses plausibilisiert?

c) Inwiefern lässt sich die Höhe des Mietzinses (u. a. pro Quadratmeter und pro Bett) und Mietdauer mit allen weiteren Landesaufnahmestellen vergleichen, die ebenso von der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) angemietet wurden (bitte um Auflistung aller von der IMBY angemieteten Immobilien für Landesaufnahmestellen unter Angabe von Höhe des Mietzinses und der Mietdauer)?
4.
a) Wie hoch war und ist in den „Grundig-Türmen“ die durchschnittliche Belegung (bspw. der Betten) (bitte um Angabe pro

Jahr seit Anmietungsbeginn im Vergleich zu allen anderen angemieteten Landesaufnahmestellen in Bayern)?

b) Wie wurde der Freistaat damals auf die Immobilie „Grundig-Türme“ als Landesaufnahmestelle aufmerksam?

c) Welche handelnden Personen haben jeweils den Mietvertrag unterschrieben?

5.
a) Welche Laufzeit hat der Mietvertrag (bitte um Nennung des Beginns, Ende und etwaige Verlängerungsoptionen)?

b) Wie lange stand die Immobilie „Grundig-Türme“ vor Anmietung leer?

c) Wer ist derzeitiger Eigentümer der Immobilie „Grundig-Türme“?

6.
a) Welche alternativen Standorte (sowohl Makro- als auch Mikrolage) wurden für eine Landesaufnahmestelle in Betracht gezogen (bitte um Darlegung des Auswahlprozesses und ggf. der vorliegenden SWOT-Analyse)?

b) Sofern weitere Standorte in Betracht gezogen wurden, warum hat man sich gegen diese entschieden (bitte unter Angabe des Zeitpunkts der Entscheidung beantworten)?

c) Welche Personen seitens der Staatsregierung und der nachgelagerten Behörden haben die finale Entscheidung pro Standort Nürnberg (Makroebene) und pro „Grundig-Türme“ (Mikroebene) getroffen?

7.
a) Welche Rolle nahm im Kontext des Standortverfahrens die IMBY ein?

b) Wie hoch waren zum Zeitpunkt der Anmietung die ortsüblichen Vergleichsmieten pro Quadratmeter, die zur Plausibilisierung dienten?

c) Inwiefern wurden die Mietkosten durch ein externes Gutachten plausibilisiert bzw. baufachlicher Sachverstand eingeholt?

8.
a) Wie hoch schätzten die Staatsregierung bzw. die nachgelagerten Behörden den Wert der Immobilie „Grundig-Türme“?

b) Wie hoch waren eventuell anfallende Zuschüsse des Freistaates für die Instandsetzung/Instandhaltung bzw. Ertüchtigung oder den Ausbau der vorliegenden Immobilie, sodass die Landesaufnahmestelle einziehen konnte?

c) Welcher Kaufpreis bzw. Verkehrswert ist der Staatsregierung bekannt, den die Immobilie hatte, bevor die Landesaufnahmestelle eingezogen ist?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Vorbemerkung
Landesaufnahmestellen, welche für die Aufnahme und Unterbringung von Spätaussiedlern zuständig waren, gibt es in Bayern nicht mehr. Die Fragen wurden im Rahmen der Beantwortung dahingehend interpretiert, dass die Schriftliche Anfrage auf Erstaufnahmeeinrichtungen abzielt.

zu 1.a)
Der Kaufpreis betrug 1,5 Mio. Euro.

Zu 1.b)
Der Kaufgegenstand hatte eine Grundstücksfläche von insgesamt 15 331 m² mit einer Bruttogeschossfläche von insgesamt 19 950 m².

Zu 1.c)
Der Kaufgegenstand wurde im Wege der öffentlichen Ausschreibung veräußert. Der genaue Zuschnitt ist dem beiliegenden Lageplan*) zu entnehmen.

Zu 2.a)
Nachdem das damals zuständige Staatsministerium für Arbeit und Soziales (StMAS) mit Schreiben vom 20. Dezember 2006 der Immobilien Freistaat Bayern (IMBY) mitteilte, dass eine Weiternutzung der Liegenschaft nach Schließung der bisher dort betriebenen Durchgangsstelle nicht mehr in Betracht komme und auch die Regierung von Mittelfranken mit Schreiben vom 1. März 2007 den Entfall des Bedarfs an das Staatsministerium für Arbeit und Soziales gemeldet hatte, wurde eine Staatsbedarfsprüfung durch die IMBY eingeleitet.

Hierbei prüfte die IMBY, ob die Liegenschaft als mögliche Alternative zur Unterbringung des Zentralfinanzamtes Nürnberg in Frage kommt. Dies hat sich allerdings als unwirtschaftlich herausgestellt.

Nachdem kein weiterer Staatsbedarf mehr an der Liegenschaft für Behördenunterbringungen bestand, erfolgte nach Einwilligung des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat die Verwertung der Liegenschaft.

Zu 2.b)
Der Freistaat hat der Alpha Real Estate GmbH & Co. KG (Vermieter) im Rahmen eines europaweiten Ausschreibungsverfahrens (sogenannte Bestellbauausschreibung) am 16. Dezember 2014 den Zuschlag erteilt.

Der Mietvertag über die sogenannten Grundig-Türme wurde am 8. Januar 2015 unterzeichnet. Daneben wurden vom Vermieter bereits mit Mietvertrag vom 2. November 2009 untergeordnete andere Teilflächen auf der Liegenschaft angemietet und zusätzlich am 27. November 2017 ein Mietvertrag über eine Teilfläche einer Lagerhalle geschlossen.

Zu 2.c)
Im Rahmen der Bestellbauausschreibung wurde eine Nettogeschossfläche von 15 455 m² der Grundig-Türme angemietet. Die angemietete Grundstücksfläche umfasst 12 000 m². An die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben wurden im Rahmen eines Untermietvertrages im Zeitraum vom 1. Juli 2016 bis zum 30. September 2018 Teilflächen im Umfang von 1 161 m² und im Zeitraum vom 1. Oktober 2018 bis zum 30. September 2019 weitere Teilflächen im Umfang von 791 m² vermietet.

Der bereits 2009 geschlossene Mietvertrag umfasst eine Mietfläche von 1 163 m², der Mietvertrag über die Lagerflächen eine Mietfläche von 156 m².

zu 3.a)
Die Anmietung der Grundig-Türme erfolgte zu einem Mietpreis von 12,90 Euro pro m² Nettogeschossfläche (umsatzsteuerfrei). Als Mietpreis für die seit 2009 angemieteten Flächen wurde mit Nachtrag aus dem Jahr 2015 ein m²-Preis von 10 Euro vereinbart. Die Lagerflächen wurden zu einem Mietpreis von 4,49 Euro pro m² (einschließlich Nebenkosten) angemietet.

Zu 3.b)
Der Mietpreis für die Anmietung der Grundig-Türme war das Ergebnis einer europaweiten Ausschreibung und wurde zusätzlich von der IMBY plausibilisiert.

Die Anforderungen an das Gebäude, seine Lage, Ausstattung etc. wurden in den veröffentlichten Ausschreibungsunterlagen beschrieben. Die Alpha Real Estate GmbH & Co. KG hat das einzige Angebot abgegeben. Der angebotene Mietzins wurde durch eine Mietwertermittlung der IMBY unter Berücksichtigung der Objekt- und Standortqualität überprüft. Zur Plausibilisierung wurden die Daten des örtlichen Mietspiegels zugrunde gelegt. Aus dem Mietspiegel ergab sich eine Mietpreisspanne von 7,20 Euro pro m² bis 11,03 Euro pro m². Der angemessene Mietpreis konnte am oberen Rand dieser Spanne angesetzt werden, da die Flächen sehr hochwertig und speziell auf die Nutzung abgestimmt sind und darüber hinaus noch großzügige Freiflächen zur Verfügung stehen. Ein Zuschlag in Höhe von 2,50 Euro pro m² für die erfahrungsgemäß erhöhte Abnutzung durch den vereinbarten Mietzweck und der aufgrund der Nutzung strengeren bauordnungsrechtlichen Vorgaben konnte zusätzlich in Ansatz gebracht werden.

Für die weiteren angemieteten Flächen erfolgte eine Mietwertermittlung durch die IMBY unter Zugrundelegung des örtlichen Mietspiegels und unter Berücksichtigung der konkreten Objekt- und Standortqualität. Die Angemessenheit der Mietpreise wurde auf dieser Grundlage festgestellt.

Zu 3.c)
Eine genaue Auflistung aller von der IMBY angemieteten Erstaufnahmeeinrichtungen kann der beiliegenden Liste**) entnommen werden. Von der Angabe der konkreten Mietpreise wird auch im Hinblick auf die beabsichtigte Drucklegung abgesehen, weil die IMBY allen Verhandlungspartnern u. a. beim Abschluss von Mietverträgen im Gespräch stets Vertraulichkeit zusagt und Verschwiegenheitsklauseln vereinbart. Ein Vergleich ist in Bezug auf die durchschnittliche Höhe des monatlichen Mietzinses pro Platz bzw. Bett möglich. Diese stellt sich im Bereich der Aufnahmeeinrichtungen für Asylbewerber (ANKER) im Vergleich zur Unterkunftsdependance Grundig-Türme wie folgt dar:

	Unterkunfts-DP Grundig-Türme	**ANKER Bayern gesamt**
monatl. Mietzins pro Platz bzw. Bett	rund 285 Euro	rund 275 Euro

Darüber hinaus werden durch die Staatsregierung keine entsprechenden Daten statistisch auswertbar erfasst und können mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden.

Zu 4.a)
Die „durchschnittliche Belegung“ der ANKER innerhalb eines Jahreszeitraums liegt nicht statistisch auswertbar vor. Aufgrund ständiger Zugänge und Abgänge von Bewohnern könnte diese auch nicht mit vertretbarem Aufwand innerhalb der zur Beantwortung der Schriftlichen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit ermittelt werden. Ausgehend von der regelmäßig belegbaren Bettenkapazität stellt sich im Bereich der ANKER die Auslastung des ANKER-Zentrums Mittelfranken zu bestimmten Stichtagen im Vergleich zur bayernweiten Auslastung wie folgt dar:

	ANKER Mittelfranken (in Prozent)	**ANKER Bayern gesamt (in Prozent)**
30. April 2018	91,1	70,0
31. Dezember 2018	90,7	75,6
31. Dezember 2019	81,7	61,6
31. Dezember 2020	42,1	51,6
30. April 2021	52,1	50,4

Die „regelmäßig belegbare Bettenkapazität“ entspricht 80 Prozent der maximal denkbaren Belegung. In Übereinstimmung mit dem Bayerischen Obersten Rechnungshof geht das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration hierbei ab einer Belegung von 80 Prozent der maximalen Kapazität von einer Vollbelegung einer Unterkunft aus. Der Grund hierfür ist, dass nicht jedes theoretisch verfügbare Bett in jeder Situation nutzbar ist (Belegung in Familienzimmern, Renovierungen etc.).

Zu 4.b)
Das Projekt wurde als Verhandlungsverfahren mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3a Nr. 5c Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A-EU) europaweit ausgeschrieben.

Die Veröffentlichung im Supplement der Europäischen Union erfolgte am 19. April 2014. Daraufhin ging ein Teilnahmeantrag von der Alpha Real Estate GmbH & Co. KG ein.

Zu 4.c)
Alle aufgeführten Mietverträge wurden auf Seiten des Vermieters durch den Geschäftsführer und auf Seiten des Freistaates durch die IMBY unterzeichnet.

Zu 5.a)
Der Mietvertrag über die Grundig-Türme hat eine Festlaufzeit vom 24. Juni 2016 bis 30. Juni 2031. Es bestehen zwei Optionsrechte des Freistaates für eine jeweils fünfjährige Verlängerung. Die Laufzeit des Mietvertrags für die seit 2009 angemieteten Flächen wurde 2015 an die Laufzeit des Mietvertrags über die Grundig-Türme angeglichen. Der Mietvertrag über die Lagerflächen ist unbefristet und mit einer Frist von sechs Monaten zum Monatsende kündbar.

Zu 5.b)
Hierüber liegen der Staatsregierung keine Informationen vor.

Zu 5.c)
Dem Freistaat ist lediglich der Vermieter bekannt. Hierzu wird auf die Antwort zu Frage 2.b) verwiesen.

Zu 6.a) bis 6.c)
Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 6.a), 6.b) und 6.c) gemeinsam beantwortet.

Aufgrund eines angesichts der prognostizierten Zugangszahlen von Asylsuchenden bereits im Jahr 2013 festgestellten dringenden Bedarfs an einer Groß-Dependance in Mittelfranken zur Entlastung und zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf (als eine von seinerzeit lediglich zwei Aufnahmeeinrichtungen in Bayern), wurde die Errichtung eines Bestellbaus beschlossen. Im Rahmen eines von der IMBY auf Veranlassung des seinerzeit zuständigen Staatsministeriums für Arbeit und Soziales betriebenen europaweiten Vergabeverfahrens in Form eines Verhandlungsverfahrens mit vorgeschaltetem Teilnahmewettbewerb wurden daraufhin im April 2014 Interessenten zur Abgabe eines Angebots zur benötigten Erweiterung der Erstaufnahmeeinrichtung Zirndorf aufgefordert.

Als mögliche Standorte wurden von der Regierung für Mittelfranken und dem StMAS infrastrukturell bedingt und angesichts einer auch räumlichen Nähe zur Zentralen Aufnahmeeinrichtung in Zirndorf, die Stadtgebiete von Nürnberg, Fürth und Erlangen benannt.

Im Rahmen der europaweiten Ausschreibung ist nur ein Teilnehmerantrag eingegangen. Nachdem dieser alle in der Ausschreibung gestellten Anforderungen erfüllte, war der Zuschlag an den Bieter zu erteilen.

Zu 7.a)
Die IMBY war entsprechend der Vorgaben des Nutzerressorts mit der Durchführung der Bestellbauausschreibung und der Anmietung der weiteren bereits aufgeführten Flächen betraut.

Zu 7.b)
Zur Beantwortung der Frage 7.b) wird auf die Antwort zu Frage 3.b) verwiesen.

Zu 7.c)
Ein externes Gutachten zur Plausibilisierung der Mietkosten wurde nicht eingeholt. Baufachlicher Sachverstand wurde im Zuge der Erstellung der Ausschreibungsunterlagen für die Bestellbauausschreibung und bei der Wertung des Angebots hinsichtlich der Erfüllung der baulichen Anforderungen hinzugezogen.

Zu 8.a)
Eine seriöse Schätzung kann nur nach Einholung eines Verkehrswertgutachtens abgegeben werden.

Zu 8.b)
Für mieterspezifische Sonderwünsche bei den Grundig-Türmen, die nicht in der europaweiten Ausschreibung enthalten waren, wurden Baukostenzuschüsse in Höhe von rund 427.000 Euro geleistet.

Zu 8.c)
Zur Entwicklung des Verkehrswerts zwischen dem Verkauf durch den Freistaat und dem Einzug der Erstaufnahmeeinrichtung kann ohne Verkehrswertgutachten keine seriöse Schätzung abgeben werden.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 1 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.
**) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage 2 ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

18. Abgeordneter **Jürgen Mistol** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Höhe belaufen sich die Verwaltungskosten (kaufmännische und technische Verwaltung) des Wohnungsbestands der BayernHeim GmbH, Stadibau GmbH und Siedlungswerk GmbH pro Wohneinheit und Monat, wie viele Personen sind jeweils für die Verwaltung des Wohnungsbestandes beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach Wohnungsbaugesellschaften, Stellen und Umfang) und in welcher Höhe belaufen sich jeweils die Brutto- und Nettomietrendite der Bestände der drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Ermittlung der Höhe der Verwaltungskosten je Verwaltungseinheit erfolgt für die einzelnen Wohnungsbaugesellschaften mit der jährlichen Prüfung des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss. Eine Verwaltungseinheit entspricht dabei einer Wohnung, einer gewerblichen Einheit oder sieben Garagen. Für die Siedlungswerk Nürnberg GmbH und Stadibau GmbH liegen zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine testierten Jahresabschlüsse für das Geschäftsjahr 2020 vor. Es wurden deshalb die Daten der testierten Jahresabschlüsse 2019 herangezogen. Die Verwaltungskosten im Jahr 2019 betrugen bei der Siedlungswerk Nürnberg GmbH rund 290 Euro je Verwaltungseinheit und bei der Stadibau GmbH rund 458 Euro je Verwaltungseinheit. Ursächlich für diese unterschiedlich hohen Verwaltungskosten je Verwaltungseinheit sind im Wesentlichen die Pachtbestände, welche durch die teils kleinteilige regionale Verteilung stets höhere Verwaltungskosten verursachen. Im Jahr 2019 verwaltete die Siedlungswerk Nürnberg GmbH insgesamt 362 Wohneinheiten und die Stadibau GmbH insgesamt 1 888 Wohneinheiten im Pachtbestand. Für die BayernHeim GmbH wurden wegen des noch im Aufbau befindlichen Wohnungsbestands keine Verwaltungskosten je Verwaltungseinheit ermittelt.

Zum 31.03.2021 waren folgende Beschäftigte bei den drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften mit der Hausbewirtschaftung befasst:

Wohnungsbaugesellschaften	Beschäftigte nach Köpfen	Beschäftigte Vollzeitäquivalente
Siedlungswerk Nürnberg GmbH	6	5,79
Stadibau GmbH	31	26,16
BayernHeim GmbH	3	3

Die Verwaltung des Wohnungsbestandes wird bei den drei staatlichen Wohnungsbaugesellschaften entsprechend ihrer Unternehmenshistorie und ihres Wohnungsbestandes unterschiedlich organisiert. Teilaufgaben werden zum Teil auch von anderen organisatorischen Einheiten wahrgenommen.

Die Brutto- und Nettomietrendite ist eine wichtige Kenngröße bei der Bewertung einer erstmaligen Investitionsentscheidung zu einer Immobilie. Die staatlichen Wohnungsbaugesellschaften sind allerdings langfristige Bestandshalter ihrer Wohnimmobilien mit unterschiedlichen Finanzierungen des Wohnungsbestandes.
Die Siedlungswerk Nürnberg GmbH schafft bereits seit dem Jahr 1919 Wohnraum für breite Bevölkerungsschichten in der Stadt Nürnberg sowie der Region Nürnberg. Die Stadibau GmbH unterstützt wiederum den Freistaat Bayern bereits seit dem Jahr 1974 bei der Erfüllung seiner Aufgaben im Bereich der staatlichen Wohnungsfürsorge und hält Wohnungen in den Regierungsbezirken Oberbayern, Oberpfalz, Niederbayern und Schwaben. Die im Juli 2018 neu gegründete BayernHeim GmbH soll ergänzend zu den beiden bestehenden staatlichen Wohnungsbaugesellschaften Wohnungen für Haushalte in ganz Bayern schaffen, die sich am Markt nicht selbst angemessen mit Wohnraum versorgen können. Aus diesem Grund werden bei den staatlichen Wohnungsbaugesellschaften jährlich nur die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite als wichtige Kenngrößen ermittelt. Diese waren zum Stand 31.12.2019 wie folgt:

Wohnungsbaugesellschaften	Eigenkapitalrendite (in Prozent)	Gesamtkapitalrendite (in Prozent)
Siedlungswerk Nürnberg GmbH	6,9	4,1
Stadibau GmbH	2,1	1,7
BayernHeim GmbH	-5,7	-3,3

Die Eigenkapital- und Gesamtkapitalrendite bei der BayernHeim GmbH ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt negativ, da sie noch über keinen größeren Wohnungsbestand verfügt, jedoch ein ambitioniertes Neubauprogramm mit entsprechenden Vorlaufkosten umsetzt.

19. Abgeordneter **Tim Pargent** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Energieeffizienzstandards gelten in den staatlichen Kultur- und Museumsbauten (bitte einzeln auflisten), wie wird sichergestellt, dass bei Neubauten höchste Energiestandards umgesetzt werden und wie viele Museums- und Kulturbauten entsprechen dem Standard eines Passivhauses?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Für staatliche wie auch nichtstaatliche Gebäude mit kultureller oder musealer Nutzung gelten grundsätzlich keine anderen gesetzlichen Anforderungen an energetische Standards, als für andere Bauvorhaben. Es sind aktuell die Regelungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) bzw. waren vor dessen Inkrafttreten am 1. November 2020 die Energieeinsparverordnung (EnEV), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) und zuvor die Wärmeschutzverordnung (WSVO), die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlVO) sowie begleitenden Rechtsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten.

Für die staatlichen Gebäude gelten darüber hinaus seit Juli 2011 erhöhte Energiestandards, die die Staatsregierung zur Wahrung der Vorbildfunktion des Freistaates beschlossen hat. Demnach sind neben allen neuen Verwaltungsgebäuden des Freistaats in einer Pilotphase auch einzelne Sonderbauten auf der Grundlage des hocheffizienten Passivhausstandards auszuführen, darunter auch staatliche Kultur- und Museumsgebäude. Bei allen sonstigen staatlichen Baumaßnahmen, sowohl im Neubau wie auch im Bestand, die nicht als Passivhaus auszuführen sind, müssen die durchschnittlichen Anforderungen an die Gebäudehülle bezogen auf die EnEV 2009 um mindestens 30 Prozent unterschritten werden. Bezogen auf das seit 1. November 2020 gültige GEG sind die Anforderungen an die Gebäudehülle somit noch um mindestens 10 Prozent zu unterschreiten.

Folgende staatliche Kultur- und Museumsbauten wurden im Rahmen der Pilotphase im Passivhausstandard neu errichtet bzw. sind in Planung oder unterschreiten die erhöhten energetischen Standards für staatliche Gebäude deutlich:

- Nawareum Informations- und Beratungszentrum für erneuerbare Energien und Rohstoffe, Straubing, Passivhaus-Standard
- Sudetendeutsches Museum, München, annähernd Passivhaus-Standard
- Haus der Berge Informations- und Bildungszentrum für den Nationalpark Berchtesgaden, annähernd Passivhaus-Standard
- Museum der Bayerischen Geschichte, Regensburg, Passivhaus-Standard, zertifiziert
- Biotopia Naturkundemuseum Bayern, München, Unterschreitung EnEV 2016 um 40 Prozent
- Staatsarchiv Bamberg, Erweiterungsbau, annähernd Passivhaus-Standard
- Staatsarchiv Würzburg, Neubau Archivgebäude Kitzingen, annähernd Passivhaus-Standard

Aufgrund hoher Anforderungen, beispielsweise in Bezug auf konstante raumklimatische Bedingungen oder den Einsatz von Kunstlicht, ist im Einzelfall die Einhaltung der Passivhauskriterien für den Energiebedarf technisch nicht immer möglich.

20. Abgeordneter **Toni Schuberl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie stellt sie sicher, dass in Bayern die Mindestziele für die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge, die das Gesetz über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge bzw. die Clean Vehicles Directive vorgeben, eingehalten werden, wie sollen die Mehrkosten, die die Beschaffung sauberer und emissionsfreier Omnibusse verursachen, finanziert werden und inwieweit sieht die Staatsregierung Änderungsbedarf bei der Busförderung des Freistaates?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Bayern beabsichtigt, die Umsetzungsmöglichkeiten des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2019/1161 vom 20. Juni 2019 zur Änderung der Richtlinie 2009/33/EG über die Förderung sauberer und energieeffizienter Straßenfahrzeuge sowie zur Änderung vergaberechtlicher Vorschriften vom 5. Mai 2021 zu nutzen. Der Diskussionsprozess hierzu mit den Kommunalen Spitzenverbänden und den Verkehrsunternehmensverbänden wurde bereits gestartet.

Zur Finanzierung der Mehrkosten ist derzeit eine technologieoffene Förderrichtlinie des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für Busse mit alternativen Antrieben im Notifizierungsprozess bei der EU-Kommission. Das Fördervolumen beträgt insgesamt 1,75 Mrd. Euro. In diesem Rahmen werden sowohl die Beschaffung der Fahrzeuge als auch der für ihren Betrieb notwendigen Infrastruktur sowie Machbarkeitsstudien förderfähig sein. Vorbehaltlich der Notifizierung sind im Rahmen der geplanten Richtlinie Förderquoten von bis zu 80 Prozent der Mehrkosten vorgesehen. Der Wortlaut der Richtlinie ist noch nicht veröffentlicht. Der Abschluss des Notifizierungsverfahrens wird im 2. Quartal 2021 erwartet. Sofern diese Förderrichtlinie den Ländern Raum für eigene Förderung lässt, wird Bayern die Möglichkeiten hierfür prüfen.

Die bestehende Busförderung soll dahingehend an die Clean Vehicles Directive angepasst werden, dass sie einen Anreiz für den Umstieg auf alternative Antriebe und alternative Kraftstoffe bietet. Bereits jetzt sind bei der Förderung von Bussen Anträge mit Hybrid- und Elektroantrieb zu priorisieren. Darüber hinaus können aktuell die Mehrkosten für Elektroantrieb nach den Fördersätzen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung mit 40 bis 60 Prozent bezuschusst werden, sofern der Bund nicht fördert.

21. Abgeordnete **Gisela Sengl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, mit welchem Transportmittel gelangt der Wasserstoff zur Tankstelle nach Mühldorf, wie hoch sind die Kosten für den Transport und wie hoch sind die Wasserstoffkosten pro gefahrenem Bahn-Kilometer?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Die Bayerische Eisenbahngesellschaft hat im Vergabeverfahren „Linienstern Mühldorf 2025+“ vorgegeben, dass die Zugleistungen auf den Linien RB 42 Mühldorf – Burghausen und RB 46 Mühldorf – Passau künftig mit Eisenbahnfahrzeugen zu erbringen sind, die über einen Wasserstoff-Brennstoffzellen-Antrieb verfügen. Das Leistungsvolumen dieser Linien liegt bei rund 1,9 Mio. Zugkilometern pro Jahr.
In der Ausschreibung gibt es keine Vorgaben dahingehend, ob der Wasserstoff örtlich erzeugt oder angeliefert wird und mit welchem Transportmittel etwaig angelieferter Wasserstoff zu befördern ist. Die Entscheidung obliegt dem Eisenbahnverkehrsunternehmen, das den Zuschlag im Vergabeverfahren erhält, oder gegebenenfalls Dritten, die von diesem Eisenbahnverkehrsunternehmen mit der Bereitstellung des Wasserstoffs beauftragt werden.
Das Vergabeverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Augenblicklich stehen weder das künftige Eisenbahnverkehrsunternehmen fest, noch inwieweit der benötigte Wasserstoff örtlich produziert oder angeliefert wird. Die Kosten des Wasserstoffs pro Zugkilometer (Energiekosten) und etwaige Transportkosten für den Wasserstoff sind der Staatsregierung daher ebenfalls noch nicht bekannt.

22. Abgeordnete **Gabriele Triebel** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchem Verfahren und bis wann wird über die weitere Nutzung der „Hans-Albers-Villa“ und des umliegenden Grundstückes (Hans-Albers-Weg 6 in 82340 Feldafing) entschieden und existieren bereits konkrete Überlegungen und Konzepte bzw. wurden diesbezüglich Gespräche mit potenziellen Pächterinnen geführt (bitte entsprechend auflisten)?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr

Der Ausschuss für Staatshaushalt und Finanzfragen des Landtags (Haushaltsausschuss) hat am 7. Oktober 2020 im Rahmen der Behandlung mehrerer Petitionen des Kulturvereins Garatshausen e. V. und der Stellungnahme des Vereins „Respect & Remember Europe e. V.“ um eine erneute Staatsbedarfsprüfung und die Vorlage der Nutzungskonzepte der beiden an der künftigen Nutzung des o. g. Anwesens interessierten Vereine „Kulturverein Garatshausen e. V.“ und „Respect & Remember Europe e. V.“ gebeten, um dann eine Entscheidung über die künftige Nutzung der Liegenschaft zu treffen. Eine Festlegung auf ein Nutzungskonzept solle erst dann erfolgen, wenn die Staatsbedarfsprüfung abgeschlossen sei und die Nutzungskonzepte der beiden vorgenannten, an der künftigen Nutzung des Anwesens interessierten Vereine vorlägen.

Die Technische Universität München (TUM) hat im Rahmen der ressortübergreifenden Staatsbedarfsprüfung Bedarf an dem Anwesen angemeldet und ein Nutzungskonzept vorgelegt. Dieses sieht die Nutzung des Anwesens durch die „Junge Akademie“ – ein Förderprogramm der TUM für besonders begabte und engagierte Studierende – vor und umfasst ein breites Spektrum an Aktivitäten von Seminaren, Vortragsreihen, verschiedenste Workshops etc. unter Einbindung in das historische, wissenschaftliche und kulturelle Umfeld der Region und der ortsansässigen Einrichtungen und Vereine. Das Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst (StMWK) befürwortet das Projekt der TUM, soweit die von der TUM angestrebte Nutzung zulässig sei und die dafür erforderlichen Genehmigungen erlangt werden könnten.

Der Kulturverein Garatshausen e. V. hat von der Vorlage eines eigenen Nutzungskonzepts abgesehen. Der Verein „Respect & Remember Europe e. V.“ hat dem Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr am 19. Mai 2021 ein Nutzungskonzept mit einem Businessplan zugesandt, das die Einrichtung eines deutsch-jüdischen Erinnerungsortes und ein internationales Begegnungszentrum für Toleranz und Kulturvermittlung vorsieht. Die Prüfung des Konzepts soll im Juni 2021 abgeschlossen werden.

Es ist beabsichtigt, nach Abschluss der Prüfung die mit der Angelegenheit befassten Ausschüsse des Bayerischen Landtags über das Ergebnis der Staatsbedarfsprüfung und das Konzept des Vereins „Respect & Remember Europe e. V.“ zu informieren und um eine Entscheidung über die künftige Nutzung des Anwesens zu bitten.

23. Abgeordneter **Christian Zwanziger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Vor dem Hintergrund, dass die seit heute gültige Dreizehnte Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) touristische Verkehre überraschend anders einstuft als die Zwölfte Verordnung und dadurch Verunsicherung und Verwirrung herrschen, frage ich die Staatsregierung, in welchen Situationen gilt die Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m bei touristischen Verkehren, wie kam es in der 13. BayIfSMV zur Neueinordnung touristischer Busverkehre zu Freizeiteinrichtungen statt wie in der 12. BayIfSMV zum öffentlichen Personennahverkehr und warum hat sie es offenbar erneut versäumt, Verbände und Akteure rechtzeitig in die Erarbeitung von Öffnungsschritten und -strategien einzubinden und sie frühzeitig über Änderungen zu informieren, damit die Branche ihrerseits frühzeitig bei ihren Angeboten die Regelungen berücksichtigen kann?

Antwort des Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege

Gemäß § 2 Satz 1 der 13. BayIfSMV gilt nach wie vor als allgemeiner leitender Grundsatz der Infektionsschutzmaßnahmen, dass jeder angehalten wird, wo immer möglich, zu anderen Personen einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Um dies zu gewährleisten, legt § 13 Abs. 1 Nr. 1 der 13. BayIfSMV fest, dass der Betreiber durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen hat, dass grundsätzlich ein Mindestabstand von 1,5 m zwischen den Fahrgästen eingehalten werden kann.
Die Qualifizierung der touristischen Verkehre als Freizeiteinrichtungen folgt der nach der Ersteinordnung im Rahmen der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung erfolgten Wertung durch den Bundesgesetzgeber im Rahmen der sog. Bundesnotbremse nach § 28b Abs. 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Da der Bundesgesetzgeber bei 7-Tage-Inzidenzen von über 100 davon ausgeht, dass touristische Bahn- und Busverkehre zu den Freizeiteinrichtungen gehören, wäre es nur schwer nachvollziehbar, warum die 13. BayIfSMV bei entsprechend niedrigeren Inzidenzen eine andere Wertung vornähme. Dementsprechend ist im Rahmen der 13. BayIfSMV eine Anpassung erfolgt, um hier eine Harmonisierung herbeizuführen.

Der Erlass der 13. BayIfSMV resultiert aus den Ergebnissen der Ministerratsbefassung vom 4. Juni 2021 und der Befristung der 12. BayIfSMV bis zum 6. Juni 2021, die eine Neufassung und Veröffentlichung der Verordnung bis spätestens 5. Juni 2021 mit Inkrafttreten zum 7. Juni 2021 erforderte. Durch diese extrem kurzfristig erforderliche Umsetzung war keine Einbeziehung der Ressorts bzw. der Verbände möglich.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz

24. Abgeordneter **Michael Busch** (SPD)

Vor dem Hintergrund der Klageeinreichung des Abgeordneten Florian von Brunn gegen die Staatsregierung beim Bayerischen Verfassungsgerichtshof, die auf dem Vorwurf mehrerer unzureichend beantworteter parlamentarischer Anfragen im Zusammenhang mit der CSU-Maskenaffäre gründet, frage ich die Staatsregierung, inwieweit nahmen der Staatsminister der Justiz Georg Eisenreich oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter seines Ministeriums diesbezüglich in der Folge Kontakt mit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof auf (bspw. in Form von Gesprächen, Telefonaten oder E-Mails), welche entsprechenden Kontakte bestanden zwischen Staatskanzlei und Verfassungsgerichtshof und welche Kontakte bestanden zwischen Staatskanzlei und Staatsministerium der Justiz (StMJ – bitte zur Beantwortung aller drei Fragen jeweils Art, Inhalt und Datum sämtlicher Kontakte in der eingangs genannten Sache sowie jeweils beteiligte Personen konkret benennen)?

Antwort des Staatsministeriums der Justiz

Eine entsprechende Kontaktaufnahme von Herrn Staatsminister Georg Eisenreich oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des StMJ mit dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof fand nicht statt. Es bestand in diesem Zusammenhang auch kein Kontakt zwischen der Staatskanzlei und dem StMJ.

Der Verfassungsgerichtshof stellt Schriftsätze in Verfahren, an welchen die Staatsregierung beteiligt ist, grundsätzlich der Staatskanzlei zu. In dem der Anfrage zugrundeliegenden Organstreitverfahren ist der Antragsschriftsatz nebst Anlagen mit Schreiben des Verfassungsgerichtshofs vom 27. April 2021 an die Staatskanzlei übermittelt worden und dort am 29. April 2021 eingegangen. Mit Schreiben vom 1. Juni 2021 bat das für Verfassungsrecht zuständige Referat der Staatskanzlei den Verfassungsgerichtshof – in Abstimmung mit dem fachlich betroffenen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege – um Verlängerung der Äußerungsfrist. Darüber hinausgehender Kontakt bestand zwischen der Staatskanzlei und dem Verfassungsgerichtshof in diesem Verfahren nicht.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

25. Abgeordneter **Matthias Fischbach** (FDP)

Nachdem der Oberste Bayerische Rechnungshof (ORH) in einer Beratenden Äußerung zum IT-Projekt „Amtliche Schuldaten“ (ASD) und „Amtliche Schulverwaltung“ (ASV) massive Versäumnisse und Verfehlungen der Staatsregierung im Projektmanagement bemängelt hat, dieser sogar einen „schweren Verstoß gegen das Haushaltsrecht“ vorwirft und dabei unter anderem dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) bescheinigt, sogar dem Ministerrat unvollständige und unzutreffende Darstellungen vorgelegt zu haben, frage ich die Staatsregierung nach dem Wortlaut aller Ministerratsvorlagen des StMUK zu diesem Projekt (einschließlich aller Beschlüsse auf diesen Grundlagen), wie sie den Vorwurf des ORH bewertet, die Schreiben an den Ministerrat seien hinsichtlich der Kosten „nicht vollständig und zu niedrig“ und auf welche Weise die Staatsregierung nach der massiven Kritik und nach den sogar Rechtsbruch vorwerfenden Äußerungen des ORH gedenkt, größtmögliche Transparenz in das Gesamtprojekt (von der Aufklärung der bisherigen Fehler, über personelle und politische Verantwortlichkeiten bis hin zu künftigen Kommunikationsstrategien) zu bringen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Abgeordnete haben ein verfassungsmäßiges Recht auf Beantwortung ihrer an die Regierung gerichteten Fragen. Die Staatsregierung ist sich der hohen Bedeutung des Kontrollrechts bewusst, das aus dem in Art. 13 Abs. 2 der Bayerischen Verfassung (BV) begründeten Status eines Parlamentsabgeordneten folgt, und sie kommt dem in großem Umfang und möglichst zeitnah nach.
Das parlamentarische Fragerecht einzelner Abgeordneter verpflichtet nach der Verfassung des Freistaates Bayern die Staatsregierung zur Erteilung von inhaltlichen Auskünften über das Regierungshandeln, nicht jedoch zur Übermittlung von Akten oder Aktenbestandteilen. Daraus folgt auch, dass die Staatsregierung nicht zur wörtlichen Wiedergabe solcher Dokumente verpflichtet ist, wenn das Gegenstand des in die Form einer Anfrage gekleideten Verlangens ist. Andernfalls würde diese Ausgestaltung von Inhalt und Reichweite des Fragerechts der Abgeordneten umgangen.
Grenzen der Antwortpflicht ergeben sich auch, wenn verfassungsrechtlich verankerte Interessen einer Beantwortung entgegenstehen und wenn eine Abwägung zu dem Ergebnis kommt, dass diese das Auskunftsinteresse überwiegen. So ist die Antwortpflicht der Staatsregierung auf parlamentarische Anfragen zum Schutz eines Kernbereichs exekutiver Eigenverantwortung begrenzt. Geschützt wird damit vor allem die Vertraulichkeit von Beratungen. Zum Schutz der Vertraulichkeit von Ministerratssitzungen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 Geschäftsordnung der Staatsregierung) können keine Angaben über deren Inhalt gemacht werden. Zu diesem Bereich gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinetts- und Ressortentscheidungen. Ministerratsvorlagen dienen der Vorbereitung von Entscheidungen zur Wahrung eigenverantwortlicher Ausübung der Regierungstätigkeit.
Die Staatsregierung verfügt über einen Einschätzungsspielraum, wie sie ihre Antwort abfasst und in welchem Umfang sie auf Einzelheiten eingeht. Sie darf die Art

und Weise der Beantwortung daran ausrichten, worauf das konkrete Informationsverlangen inhaltlich abzielt. Daher ist die Staatsregierung zur Herausgabe oder wörtlichen Wiedergabe des Inhalts von Ministerratsdokumenten erst recht nicht verpflichtet, wenn dem parlamentarischen Kontrollrecht der Abgeordneten auf andere Weise nachgekommen werden kann. Hierzu darf auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen werden, mit denen auf die einzelnen Aspekte der weiteren, inhaltlichen Teilfragen in der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum gesetzten Frist eingegangen wird.

Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) teilt die massive Kritik des ORH in dieser Form nicht. Zu keinem Zeitpunkt wurden gegenüber dem Ministerrat Kosten bewusst verschwiegen. So wurden z. B. die in der Ministerratsvorlage vom 05.10.2004 zur Projektinitiierung genannten voraussichtlichen Kosten als externe Entwicklungskosten ausgewiesen. Es wurde sogar explizit darauf hingewiesen, dass die zusätzlich anfallenden internen Kosten nicht in den aufgeführten externen Entwicklungskosten enthalten seien.

Die Tatsache, dass der ORH keine eigenen Berechnungen anstellt, sondern die vom StMUK zugelieferten Zahlen übernimmt und mit ihnen arbeitet, zeigt vielmehr, dass das StMUK hier eine hohe Transparenz und Nachvollziehbarkeit schaffen konnte.

Das StMUK hat in diesem Zusammenhang jedoch bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass die nach den Abgrenzungen des ORH vom StMUK ermittelten Gesamtkosten nicht in Gänze den Projektkosten zugerechnet werden dürfen. Ein wesentliches Ziel der Projekte ASV und ASD war die – inzwischen an rund 75 Prozent der Schulen erfolgreich abgeschlossene – technologisch notwendige Ablösung des zu Projektbeginn bereits bestehenden Altverfahrens. Kosten, die in Alt- und Neuverfahren gleichermaßen anfallen, dürfen somit aus Sicht des StMUK nicht den Projektkosten zugerechnet werden. So enthalten die Kostenaufstellungen z. B. auch Kosten für die Erstellung der Amtlichen Schulstatistik im Landesamt für Statistik sowie für die Sicherstellung und Durchführung des laufenden Betriebs. Irreführenderweise werden in dieser Darstellungsweise des ORH z. B. laufende Kosten – die regulär auch im Altverfahren angefallen wären – als Kostentreiber der Umstellung auf das Neuverfahren dargestellt. Auf jeden Fall verbietet sich ein Vergleich auf solcher Weise bestimmter Gesamtkosten mit den ursprünglich angesetzten reinen Entwicklungskosten.

Auch der Vorwurf des Rechtsbruchs infolge des Unterlassens einer Wirtschaftlichkeitsbetrachtung ist zurückzuweisen. Das StMUK hat dem Landtag mit Bericht vom 25.11.2020 zum Vollzug des Landtagsbeschlusses vom 11.05.2005, Drs. 15/3393, sowohl über die aktuell aufgelaufenen Kosten sowie die prognostizierten Gesamtkosten berichtet, als auch eine Wirtschaftlichkeitsberechnung (WiBe) für die Projekte ASV und ASD vorgelegt. Da der Entscheidungsprozess zur grundsätzlichen Durchführung der Projekte ASV und ASD vor mehr als fünfzehn Jahren abgeschlossen wurde, liefert eine Wirtschaftlichkeitsberechnung aus Sicht des Jahres 2004 keinen Mehrwert, insbesondere nicht für aktuelle bzw. künftige Entscheidungen. Deshalb wurden in der vorgelegten Wirtschaftlichkeitsberechnung (WiBe) zwei aktuelle finanzwirksame Handlungsalternativen im Rahmen der Einführung des Neuverfahrens einander gegenübergestellt. Die WiBe wurde dabei entsprechend der geltenden Richtlinien erstellt.

Ein besonders intensives Controlling wurde veranlasst und umgesetzt und soll auch für zukünftige ähnlich gelagerte Projekte so gehandhabt werden.

Darüber hinaus wird und wurde der Landtag stets über den aktuellen Projektfortschritt auf dem Laufenden gehalten, zuletzt durch den oben genannten Vollzugsbericht.

26. Abgeordneter **Martin Hagen** (FDP)

Vor dem Hintergrund der Diskussion um die schriftliche Mathematikabiturprüfung frage ich die Staatsregierung, inwiefern die Vergleichbarkeit der schriftlichen Abiturprüfungen in Bayern hinsichtlich der Aufgabenstellung als auch der Erwartungs-, Korrektur- bzw. Bewertungshorizonte der Abschlussjahrgänge 2018 bis einschließlich 2021 gegeben ist (bitte jeweils die Aufgabenstellungen, die Erwartungs-, Korrektur- bzw. Bewertungshorizonte der schriftlichen Abiturprüfungen in Mathematik, Deutsch und Englisch anhängen), inwiefern es in den Abschlussjahrgängen 2018 bis einschließlich 2021 zu Korrekturen der Aufgabenstellungen an den letzten sieben Tagen als auch am Prüfungstag oder nach Ablegung der schriftlichen Abiturprüfungen kam (bitte alle Änderungen von Aufgabenstellungen mit Datum der Änderung anfügen) und welche konkreten Daten dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zu den Ergebnissen aller Fächer bezüglich der Erstkorrektur in den Abiturprüfungen von 2018 bis einschließlich 2021 vorliegen (bitte Ergebnisse aufgeschlüsselt nach den einzelnen Fächern und Jahren mit jeweils Angabe der durchschnittlichen Leistungen nach Notenpunkten als auch Bewertungspunkten sowie Anzahl der erzielten Ergebnisse nach Notenpunkten von 0 bis 15 nach Übertragung der Erstkorrektur darstellen)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Die Vergleichbarkeit der schriftlichen Abiturprüfung wird sichergestellt über den Erarbeitungsprozess: Erfahrene Lehrkräfte aus der Praxis erarbeiten in Fachkommissionen am Staatsinstitut für Schulqualität und Bildungsforschung (ISB) bayernweit geeignete Aufgabenstellungen; diese haben auf Basis der KMK-Bildungsstandards (KMK = Kultusministerkonferenz) für die Allgemeine Hochschulreife bzw. der Einheitlichen Prüfungsanforderungen in der Abiturprüfung (EPA) der KMK sowohl den Bezug zum Lehrplan als auch das vergleichbare Anspruchsniveau systematisch im Blick. Bis zur finalen Fassung durchlaufen die Aufgabenentwürfe mehrere Kontrollschleifen.

Die Prüfungsaufgaben der Jahre 2018 mit 2021 in den Fächern Deutsch, Mathematik und Englisch können dem Landtag in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden. Die Prüfungsaufgaben für das Fach Mathematik sind auf der Homepage des Staatsinstituts für Schulqualität und Bildungsforschung veröffentlicht (vgl. http://www.isb.bayern.de/gymnasium/leistungserhebungen/abiturpruefung-gymnasium/mathematik/). Eine Veröffentlichung von Abiturprüfungsaufgaben in den Fächern Deutsch und Englisch ist aus Gründen des Urheberrechts nicht möglich. Auch die amtlichen Hinweise zur Korrektur und Bewertung können dem Landtag in gedruckter Form zur Verfügung gestellt werden, werden aber nicht veröffentlicht. Es handelt sich um Hinweise für korrigierende Lehrkräfte, nicht um vollständige Musterlösungen; auch nicht dargestellte korrekte Lösungen werden als gleichwertig akzeptiert.

In den Abschlussjahrgängen 2018 bis 2021 kam es in keinem Prüfungsfach zu Korrekturen der Aufgabenstellungen an den letzten sieben Tagen, am Prüfungstag oder nach Ablegung der schriftlichen Abiturprüfungen. Soweit sich anlässlich der abschließenden Prüfschleifen redaktioneller Korrekturbedarf ergab, wurde dieser den

Gymnasien vor dem oder am Prüfungstag mitgeteilt, um ein bayernweit einheitliches Vorgehen zu gewährleisten. In den Fächern Deutsch und Mathematik waren zwischen 2018 bis 2021 keine Korrekturmeldungen erforderlich (Ausnahme 2021: Mathematik/CAS: Hinweis am Prüfungstag zum Umgang mit einer etwaigen Fehlermeldung bei Verwendung eines bestimmten CAS-Rechners), im Fach Englisch wurde 2021 für den Prüfungsteil A (Hörverstehen) um Ergänzung des Plurals in einer Arbeitsanweisung gebeten.
Die Gymnasien melden dem Staatsministerium die Ergebnisse der Abiturprüfung grundsätzlich Mitte Juli, nach Abschluss aller Prüfungen (drei schriftliche Prüfungen, zwei mündliche Prüfungen, mündliche Zusatzprüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern).

Im Jahr 2021 wird derzeit angesichts der pandemiebedingten Sondersituation ausnahmsweise eine Sondererhebung von Notendurchschnitten pro Kurs in den für alle Abiturientinnen und Abiturienten verpflichtenden schriftlichen Prüfungsfächern Deutsch und Mathematik durchgeführt. Bisher wurden Prüfungsergebnisse erst einmal – anlässlich einer Petition zum Fach Mathematik im Jahr 2019 – vorab ermittelt, und zwar anlassbezogen ausschließlich für Ergebnisse in der schriftlichen Abiturprüfung im Fach Mathematik. Insofern besteht ausschließlich diese Vergleichsmöglichkeit.

Die Sondererhebung für die Fächer Deutsch und Mathematik für das Prüfungsjahr 2021 ist aktuell noch nicht abgeschlossen. Es wäre während des laufenden Prüfungsgeschehens nicht sachgerecht, unvollständige, statistisch nicht belastbare und nicht plausibilisierte Daten zu veröffentlichen. Bislang sind weder für das Fach Deutsch noch für das Fach Mathematik Auffälligkeiten festzustellen.

27. Abgeordnete **Ruth Müller** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, inwieweit werden Schulen bzw. Klassenräume, die mit Luftfilteranlagen ausgestattet wurden, bei der inzidenzabhängigen Regelung der Schulöffnung angesichts dieser technischen Maßnahmen berücksichtigt, welche Regeln gelten für Schulen bzw. Klassenräume mit Luftfilteranlagen im Vergleich zu Schulen bzw. Klassenräumen ohne Luftfilteranlagen und welche Pläne gibt es, bei einer fortschreitenden Installation von Luftfilteranlagen in Schulen bzw. Klassenräumen die Regelungen für den Schulbesuch entsprechend anzupassen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Infektionsschutzgerechtes Lüften spielt weiterhin eine wichtige Rolle (vgl. hierzu auch Ziffer III. 4.3.2 des Rahmenhygieneplans für Schulen, aktuelle Version abrufbar unter Aktualisierter Rahmen-Hygieneplan für bayerische Schulen (bayern.de)). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat wiederholt betont, dass die einzelnen Hygienemaßnahmen immer im Kontext eines Maßnahmenpaketes zu betrachten sind, da nur bei einem entsprechenden Maßnahmenbündel von einer ausreichenden Wirksamkeit ausgegangen werden kann. Vor diesem Hintergrund sind auch Raumluftreiniger nur als ein Teil eines übergeordneten Maßnahmenkonzepts, das insbesondere die international und durch viele Fachgesellschaften akzeptierten AHA+L-Regeln berücksichtigt (vgl. hierzu den bereits verlinkten Rahmenhygieneplan für Schulen), punktuell einsetzbar. Wie aus der Handreichung des Umweltbundesamts zum Lüften in Schulen (abrufbar unter Richtig Lüften in Schulen | Umweltbundesamt) hervorgeht, können sie – zumindest nach derzeitigem Stand – auch das (Stoß-)Lüften nicht regelhaft ersetzen, vielmehr handelt es sich insoweit um eine flankierende Maßnahme. Diese Auffassung wurde durch eine aktuelle Studie der Technischen Hochschule Mittelhessen bestätigt (vgl. Stoßlüftung um ein Vielfaches wirksamer als Luftfiltergeräte – https://www.thm.de)). Wie bisher bleiben gute Händehygiene, Abstandhalten, das Tragen einer Maske in dem gesamten Schulgebäude sowie regelmäßiges Lüften die wirksamsten Schutzmaßnahmen gegen das Coronavirus. Mit Blick auf die geschilderten Überlegungen kann momentan folglich nicht davon ausgegangen werden, dass durch den alleinigen Einsatz von Raumluftreinigern Präsenzunterricht in größerem Umfang oder auch nur ein Verzicht auf die weiteren vorgesehenen Infektionsschutzmaßnahmen ermöglicht würde. Die Staatsregierung beobachtet die Infektionslage jedoch weiterhin sorgfältig und wird die geschilderten Regelungen wie schon im bisherigen Pandemieverlauf bei Bedarf an neue wissenschaftliche Erkenntnisse anpassen.

28. Abgeordneter **Alexander Muthmann** (FDP)

Nachdem seit Beginn der Pandemie insbesondere Kinder und Jugendliche von den Einschränkungen in zahlreichen Lebensbereichen massiv betroffen waren, auch weiterhin ein normaler Schulbetrieb nicht durchgeführt werden kann und zahlreiche Stellen vor erheblichen negativen Folgen für die Entwicklung von Heranwachsenden warnen, frage ich die Staatsregierung, in welcher Form sie bisher Mentorenprogramme, bei denen den jungen Menschen ehrenamtlich tätige Erwachsene unterstützend helfen, gefördert hat (bitte Angabe von Fördermitteln und Haushaltstiteln der letzten fünf Jahre), wie sich die Lage der Antragstellungen für diese Förderung gegenüber der Staatsregierung darstellt (bitte die Entwicklung der letzten fünf Jahre bezüglich Antragsvolumen und der Zahl antragstellender Einrichtungen) und inwiefern die Staatsregierung derzeit plant, die Förderung solcher Mentorenprogramme vor dem Hintergrund der Pandemiefolgen finanziell, organisatorisch und ideell weiterzuentwickeln (bitte um Darstellung der Bewertung dieser Mentorenprogramme und entsprechender Planungen der Staatsregierung diesbezüglich)?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Ehrenamtlich tätige Erwachsene unterstützen nicht erst seit Ausbruch der Pandemie als Paten, Coaches, Mentoren etc. Schülerinnen und Schüler, die individuelle Unterstützung beim Lernen und ihrer Persönlichkeitsentwicklung benötigen. In der Regel wird dieses Engagement (bzw. entsprechende „Mentorenprogramme“) von örtlichen oder regionalen Initiativen und Einrichtungen organisiert und mit den Schulen abgestimmt. Eine finanzielle Förderung solcher „Mentorenprogramme“ durch das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) erfolgt nicht.

Einen Sonderfall stellt das Programm CyberMentor Plus dar, das unter der Leitung von Frau Prof. Dr. Heidrun Stöger (Universität Regensburg) durchgeführt wird und seit dem Schuljahr 2018/2019 vom StMUK gefördert wird.

Bei CyberMentor Plus handelt es sich um ein digitales Experten-Mentoring für MINT-interessierte Mädchen (MINT = Mathematik, Informatik, Natur- und Ingenieurwissenschaft) zwischen 11 und 18 Jahren. Ziel des Projekts ist es, diese Mädchen der Sekundarstufe bayerischer Schulen, die an der Bund-Länder-Initiative „Leistung macht Schule“ teilnehmen, anknüpfend an Teilprojekt 21 „Individuelle Förderung durch Mentoring“ des Verbundvorhabens „Leistung macht Schule“ durch Online-Experten-Monitoring in besonderer Weise zu unterstützen.
MINT-interessierte Mädchen (Sekundarstufe) erhalten für mindestens ein Jahr eine persönliche, ehrenamtliche Mentorin, die ein MINT-Fach studiert oder im MINT-Bereich beruflich tätig ist. Die Mentorinnen geben vertiefte Einblicke in den MINT-Arbeits- bzw. Studienalltag, stehen für Fragen zur Verfügung und unterstützen eine Studien- sowie Berufsorientierung im MINT-Bereich.
Aktuell nehmen in Bayern 18 Schulen an dem Programm teil und es werden 23 MINT-AGs angeboten. In der laufenden Mentoring-Runde (2020/2021) haben sich 155 Mädchen aus bayerischen Schulen angemeldet.
Die erste Förderphase und damit einhergehend auch die derzeit bewilligte Mittelzuweisung begann im Schuljahr 2018/2019 und endet am 31.07.2022. Eine Verlängerung der Finanzierung in Anlehnung an die Laufzeit von „Leistung macht Schule“

wird derzeit geprüft. Der Gesamtbetrag der Mittelzuweisung an die Universität Regensburg beläuft sich auf insgesamt 503.679,00 Euro (zu buchen bei Kap. 0504 Tit. 429 76 (Personalausgaben) bzw. Kap. 0504 Tit. 547 76 (Sachausgaben)).

Zur Bewältigung der Pandemiefolgen wurden von der Staatsregierung im Förderprogramm „gemeinsam.Brücken.bauen“ bedarfsorientierte Unterstützungsmaßnahmen für Schülerinnen und Schüler beschlossen und entsprechende Mittel bereitgestellt.
Ein Teil der Fördermittel ist dabei für das Tutorenprogramm „Schüler helfen Schülern“ vorgesehen. Neben volljährigen Schülerinnen und Schülern können sich auch nicht volljährige Schülerinnen und Schüler als ehrenamtlich Tätige am Tutorenprogramm beteiligen.

Die Staatsregierung beobachtet die Entwicklung der Pandemie und ihrer Folgen aufmerksam und wird gegebenenfalls die Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern anpassen. Derzeit ist jedoch keine Aussage darüber möglich, ob Mentorenprogramme zur Bewältigung der Pandemiefolgen, die durch ehrenamtlich tätige Erwachsene durchgeführt werden, in Zukunft entwickelt bzw. gefördert werden.

29. Abgeordnete **Stephanie Schuhknecht** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Eltern haben sich bayernweit im vergangenen Jahr entschieden, ihr schulpflichtiges Kind zurückzustellen und erst im Jahr 2021 einzuschulen, mit wie vielen zusätzlichen Klassenzügen von 1. Klassen rechnet die Staatsregierung für das Schuljahr 2021/2022 in Bayern, München, Nürnberg und Augsburg und steht entsprechend zusätzliches Lehrpersonal (bitte in Vollzeitäquivalent angeben) hierfür zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Zum Schuljahr 2020/2021 gab es an den bayerischen Grundschulen insgesamt 7 511 Zurückstellungen gem. Art. 37 Abs. 2 Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG). Zusätzlich gab es insgesamt 15 416 Kinder, die im Zeitraum 01.07. bis 30.09.2014 geboren wurden und deren Beginn der Schulpflicht an der Grundschule im Sinne von Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayEUG um ein Jahr verschoben wurde.

Amtliche Daten zu den tatsächlichen Einschulungen zum Schuljahr 2021/2022 liegen voraussichtlich erst im Frühjahr 2022 vor.

Derzeit erfolgen die Personalplanungen und die Unterrichtsversorgung für das neue Schuljahr 2021/2022. Die notwendigen Planungsgrundlagen liegen dem Staatsministerium weitgehend vor, für alle Planungsbereiche lediglich in der bayernweiten Summierung. Die konkreten Planungen sind jedoch noch nicht so weit fortgeschritten, dass stabile Zahlenwerte für die einzelnen Planungsbereiche vorlägen.

Das Staatsministerium hat bei der Gesamtpersonalplanung sowohl die Situation an den einzelnen Schulen, als auch allgemein die Sicherung der hohen Qualität des bayerischen Bildungssystems sehr genau im Blick. In den letzten Jahren ist es stets gelungen, alle offenen Lehrerstellen qualifiziert zu besetzen.

30. Abgeordnete **Anna Schwamberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Stellen stehen seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 sowie für das kommende Schuljahr 2021/2022 für die Mobile Reserve an Grund-, Mittel- und Förderschulen und wie viele Stellen stehen seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 und für das kommende Schuljahr für die Integrierte Lehrerreserve an Realschulen und Gymnasien in absoluten Zahlen und als Anteil an der Gesamtlehrerzahl der jeweiligen Schulart zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Seit Beginn des Schuljahres 2020/2021 stehen für die Mobile Reserve an Grund- und Mittelschulen 2 500 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung, das entspricht einem Anteil von 5,9 Prozent aller vollzeit- und teilzeitbeschäftigten Lehrkräfte an staatlichen Grund- und Mittelschulen.

Für das Schuljahr 2020/2021 standen für die Mobile Reserve (Integrierte Reserve) an Förderschulen in Bayern 313,3 Vollzeitkapazitäten zur Verfügung. Dies entspricht einem Anteil von 3,96 Prozent der Gesamtlehreranzahl an Förderzentren.

Im Bereich der staatlichen Realschulen stehen als Integrierte Lehrerreserve (ILR) im aktuellen Schuljahr 2020/2021 insgesamt 299 Vollzeitäquivalente in Form von Planstellen zur Verfügung. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Haushalt ausgebrachten Planstellen im Bereich der staatlichen Realschulen entspricht dies einem Anteil von ca. 2,9 Prozent. Die Zuweisung der Stunden für die ILR an die konkreten Einzelschulen erfolgt auf Basis der jeweiligen Schülerzahl, durchschnittlich stehen jeder staatlichen Realschule im aktuellen Schuljahr ca. 30 Lehrerwochenstunden als ILR zur Verfügung.

Im Bereich der staatlichen Gymnasien stehen als ILR im aktuellen Schuljahr 2020/2021 insgesamt 325 Vollzeitäquivalente in Form von Planstellen zur Verfügung. Bezogen auf die Gesamtzahl der im Haushalt ausgebrachten Planstellen im Bereich der staatlichen Gymnasien entspricht dies einem Anteil von ca. 1,7 Prozent. Die Zuweisung der Stunden für die ILR an die konkreten Einzelschulen erfolgt auf Basis der jeweiligen Schülerzahl, durchschnittlich stehen jedem staatlichen Gymnasium im aktuellen Schuljahr ca. 23 Lehrerwochenstunden als ILR zur Verfügung.

Für alle Schularten ist auszuführen, dass die Personalplanung und Unterrichtsversorgung für das neue Schuljahr 2021/2022 derzeit erfolgt, jedoch noch nicht so weit fortgeschritten ist, dass stabile Zahlenwerte für die einzelnen Planungsbereiche vorlägen.

31. Abgeordnete **Dr. Simone Strohmayr** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Vollzeitäquivalente wurden durch die Absenkung der Stunden im Bereich des Ganztags von zwölf auf neun erwirtschaftet und in welcher Höhe fiel deren Kapitalisierung aus?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Durch die Substituierung von Lehrerwochenstunden durch externes Personal im Umfang von 3 Lehrerwochenstunden in den gebundenen Ganztagsangeboten bleibt der Stundenumfang für die Ganztagsklassen an Mittelschulen wie bisher erhalten.
Eine exakte Berechnung der angefragten Vollzeitäquivalente und deren Kapitalisierungsumfang wird erst möglich sein, wenn endgültige Angaben zu den Ganztagsklassen im Schuljahr 2021/2022 vorliegen. Dies wird nach Schuljahresbeginn der Fall sein.

32. Abgeordneter **Martin Stümpfig** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Im Zusammenhang mit der Ankündigung des Ministerpräsidenten, dass er eine Generalrenovierung des Bayerischen Klimagesetzes plane und der Aussage, wonach man jetzt handeln müsse und es nicht auf die lange Bank schieben dürfe, frage ich die Staatsregierung, wann mit einer abschließenden Beratung im Kabinett zu rechnen ist, wann die Einbringung des Gesetzentwurfs im Landtag geplant ist und ob eine Verabschiedung noch vor der Sommerpause angestrebt wird?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Derzeit laufen entsprechende Abstimmungen innerhalb der Staatsregierung. Ein Gesetzentwurf wird dem Landtag zu gegebener Zeit schnellstmöglich zugeleitet.

33. Abgeordneter **Arif Taşdelen** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch ist im kommenden Schuljahr 2021/2022 (bitte Angabe insgesamt sowie differenziert nach Schularten und Fächern) der zusätzliche Bedarf an Lehrkräften an Bayerns Schulen, wie viele Bewerberinnen und Bewerber stehen diesem Bedarf gegenüber und – sofern erforderlich – welche zusätzlichen Maßnahmen plant sie, um eine bedarfsgerechte Versorgung der bayerischen Schulen mit Lehrkräften sicherzustellen?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

Im Haushalt 2021 sind zum Schuljahr 2021/2022 insgesamt 1 315 zusätzliche, neue Stellen für Lehrkräfte ausgebracht, davon 1 000 Stellen für die Unterrichtsversorgung und Verbesserung im Schulbereich, 150 Stellen für die Grundversorgung, 100 Stellen für die Fortbildungsoffensive „Digitalisierung“ und 65 Stellen für Schulpsychologen (Maßnahme „Schule öffnet sich“). Die bedarfsgerechte Verteilung dieser Stellen auf die einzelnen Schularten ist noch nicht erfolgt, auch die jeweiligen Bewerberzahlen sind derzeit noch nicht im Detail bekannt.

Das Staatsministerium hat bei der Gesamtpersonalplanung sowohl die Situation an den einzelnen Schulen, als auch allgemein die Sicherung der hohen Qualität des bayerischen Bildungssystems sehr genau im Blick. In den letzten Jahren ist es gelungen, alle offenen Lehrerstellen qualifiziert zu besetzen.
Der höchste Lehrerbedarf besteht derzeit an den Grund-, Mittel- und Förderschulen. Entsprechend vielfältig und nachhaltig sind die zu ergreifenden Maßnahmen zur Deckung dieser Bedarfe: Alle geeigneten neuen Bewerberinnen und Bewerber dieser Lehrämter werden eingestellt. Neben der Volleinstellung werden weitere bedarfsdeckende Maßnahmen umgesetzt: Hierzu gehört vor allem die sehr erfolgreiche Zweitqualifizierung von voll ausgebildeten Realschul- oder Gymnasiallehrkräften, an der seit 2015 mehr als 3 000 Personen teilgenommen haben. Zum Schuljahr 2020/2021 wurden zudem freiwillige und dienstrechtliche Maßnahmen umgesetzt (z. B. Arbeitszeitkonto an Grundschulen), um die Kapazitäten zu erhöhen. Zusätzlich hierzu starten ab dem Schuljahr 2021/2022 verschiedene Sondermaßnahmen zur Gewinnung von Quereinsteigern für die Mittel- und Förderschulen. Für das kommende Schuljahr ist darüber hinaus die Gewinnung von zusätzlichem externen qualifizierten Personal vorgesehen, um bestimmte Bereiche außerhalb der Kernstundentafel zu unterstützen (z. B. Vorkurs Deutsch 240, Besonderer Unterricht, Ganztag) und dafür die vorhandenen Lehrerkapazitäten verstärkt in den Kernbereichen einsetzen zu können. In der Gesamtschau ist daher davon auszugehen, dass der Lehrkräftebedarf auch zum kommenden Schuljahr 2021/2022 in allen Schularten gedeckt werden kann.

Hinzu kommen langfristig wirkende Maßnahmen: So werden seit 2018 die Ausbildungskapazitäten an den bayerischen Universitäten deutlich erhöht. Zu nennen ist die Einrichtung fünf neuer Lehrstühle für Sonderpädagogik sowie die Schaffung von zusätzlichen Studienplätzen für das Lehramt Grundschule. Ziel der Staatsregierung ist es, noch mehr junge Menschen dazu zu motivieren, den Lehrberuf zu ergreifen.

Mit der Kampagne „Zukunft prägen – Lehrer werden“ sollen das Interesse von Abiturienten für den Lehrberuf und seine Vorteile geweckt werden (nähere Informationen hierzu unter https://www.zukunftprägen.bayern).

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

34. Abgeordneter **Benjamin Adjei** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wer sind die Mitglieder des Bayerischen KI-Rates (KI = Künstliche Intelligenz – bitte die einzelnen Namen und Funktionen jeweils von den Honorary sowie den Global Members auflisten), wann sollen voraussichtlich die ersten Ergebnisse beziehungsweise „strategischen Leitlinien für die Weiterentwicklung der KI-Aktivitäten in Bayern“ vorliegen und inwiefern werden die Ergebnisse der Sitzungen transparent veröffentlicht?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die **Zusammensetzung** des Bayerischen KI-Rats ist auf eine Gleichrangigkeit der drei Säulen Hochschulen, außeruniversitäre Forschung und Wirtschaft angelegt. In beiliegender Übersicht sind die 21 bisher in den Rat berufenen, in Bayern forschenden Mitglieder (je sieben Vertreterinnen und Vertreter jeder Säule) zusammengestellt. Darüber hinaus wurde Robotikpionier Herr Prof. Dr. Gerd Hirzinger (Direktor em. Institut für Robotik und Mechatronik, DLR) zum Ehrenmitglied des Bayerischen KI-Rats berufen.
Weitere (bis zu sieben) außerbayerische/internationale Persönlichkeiten werden derzeit angefragt, ob sie für eine Mitarbeit im Bayerischen KI-Rat als sog. Global Members zur Verfügung stehen. Die Berufung durch die beteiligten Staatsministerien (Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie sowie für Digitales) wird baldmöglichst erfolgen.

Mit der **konstituierenden Sitzung** am 22.12.2020 hat der Bayerische KI-Rat seine **Arbeit aufgenommen**. Die strategische Ausrichtung der bayerischen KI-Aktivitäten ist dabei ein wichtiger Bestandteil und ein Schwerpunkt der kommenden Arbeitsphase. Mehrere Arbeitsgruppen wurden eingerichtet, die sich beispielsweise um die Entwicklung einer Marke für „KI in Bayern“ oder um die Entwicklung geeigneter Formate für die Vernetzung der bayerischen KI-Professuren kümmern. Erste Projekte zur Vernetzung und Sichtbarmachung der Bayerischen KI-Aktivitäten werden in Zusammenarbeit mit der im **Aufbau befindlichen Bayerischen KI-Agentur** bereits umgesetzt.

Die Bayerische KI-Agentur ist zudem für die Öffentlichkeitsarbeit und transparente Information über die bayerischen KI-Aktivitäten und die Arbeit des Bayerischen KI-Rats verantwortlich.

*) Von einem Abdruck wurde abgesehen. Die Anlage ist als pdf-Dokument hier einsehbar.

35. Abgeordnete **Susanne Kurz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie plant sie, kulturelle Aktivitäten an der frischen Luft mit geringerem Infektionsrisiko und kürzerer Verweildauer, z. B. zur Belebung der Innenstädte, insbesondere z. B. durch Straßenmusik oder Straßentheater, bei den aktuell niedrigen und weiter sinkenden Inzidenzwerten zu ermöglichen, insbesondere, wenn durch geeignete Markierungen die Einhaltung der Abstände auch ohne Bestuhlung dort, wo im öffentlichen Raum Bestuhlung nicht möglich ist, sichergestellt ist, wie plant die Staatsregierung mit Musikfestivals umzugehen, insbesondere hinsichtlich der Möglichkeiten der Fußball-Europameisterschaft und mit Blick auf die von Bundeskanzler Sebastian Kurz in unserem Nachbarland Österreich bereits am 28.05.2021 angekündigte Prämisse für die Bereiche Sport, Kunst und Kultur werde es „ab 1. Juli auch dort keine Beschränkungen mehr geben, außer dem Nachweis „getestet, geimpft und genesen“ – also der sogenannten 3G-Regel1, wie plant die Staatsregierung auch in Bayern einen Festivalsommer unter Einhaltung der 3G-Regeln sowie Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen zu ermöglichen, insbesondere vor dem Hintergrund einer 95-prozentigen Risikoübernahme des Landes Mecklenburg-Vorpommern für seine 45 wichtigsten Feste, Märkte und Musikfestivals und der so möglich gewordenen wissenschaftlich begleiteten Durchführung z. B. des Pangea-Festivals?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Es ist ein ganz zentrales Anliegen der Staatsregierung, Kunst, Kultur und kulturelle Bildung korrespondierend zu Öffnungsschritten in anderen Lebensbereichen wieder machbar und erlebbar zu machen, soweit dies mit Blick auf das pandemische Geschehen verantwortet werden kann. So sind kulturelle Veranstaltungen im Freien aktuell wieder mit bis zu 500 Zuschauern bei fest zugewiesenen Sitzplätzen möglich. Die Staatsregierung beobachtet das Infektionsgeschehen kontinuierlich und passt Schutzmaßnahmen und Öffnungen entsprechend der Entwicklung des Infektionsgeschehens unter Berücksichtigung des Impffortschritts aber auch der Ausbreitung besorgniserregender Virusvarianten, sog. VOC, an. Somit werden auch Öffnungskonzepte im Bereich von Kunst und Kultur bei Vorliegen der Voraussetzungen entsprechend angepasst. Ziel ist es, durch ein jeweils der aktuellen Situation des Infektionsgeschehens angemessenes Vorgehen eine nachhaltige Öffnung in den unterschiedlichen Lebensbereichen zu ermöglichen und sicherzustellen.

Mit „Bayern spielt“ (vgl. https://www.bayern-spielt.info) hat der Freistaat zudem eine umfassende Initiative aufgelegt, die (nicht nur) Besucherinnen und Besucher ermuntern soll, in den bevorstehenden Sommermonaten wieder Kunst und Kultur zu genießen und Kulturveranstaltungen zu besuchen. Projekte im Rahmen dieser Initiative werden auch durch die Bereitstellung zusätzlicher Mittel unterstützt.

[1] vgl.: https://www.bundeskanzleramt.gv.at/bundeskanzleramt/nachrichten-der-bundesregierung/2021/05/bundeskanzler-kurz-uebererfuellte-ziele-bieten-ideale-basis-fuer-weitere-oeffnungsschritte.html

Um wirtschaftliche Nachteile bei Kulturveranstaltungen durch coronabedingte Einschränkungen der Teilnehmerzahlen auszugleichen und Ausfallrisiken abzufedern, startet zudem ab dem 01.07.2021 der in enger Abstimmung mit den Ländern entwickelte und von den Ländern vollzogene Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen (vgl. Sonderfonds des Bundes für Kulturveranstaltungen (https://www.sonderfondskulturveranstaltungen.de).

36. Abgeordneter **Hep Monatzeder** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie hat sie als Mittelgeber beim Neubau des Deutschen Museums Nürnberg die Einhaltung von Klimaschutzzielen durchgesetzt, welche Möglichkeiten der Nachbesserung in Sachen Energieeffizienz und Nachhaltigkeit gibt es und wird zumindest im Nachhinein geprüft, ob etwa Fassadenbegrünung und Solarpanels auch nach Errichtung angebracht werden können?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Einsparung von Energie ist eine der drängenden Fragen unserer Zeit. Dabei spielt auch der Gebäudebereich eine wichtige Rolle. Der Freistaat Bayern wird als öffentlicher Bauherr im Hinblick auf energieeffizientes Bauen seiner Vorbildfunktion gerecht, indem er für seine Bauten strenge energetische Standards ansetzt. Darüber hinaus hat die Staatsregierung bereits 2008 das Sonderprogramm „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ zur Verbesserung der Energieeffizienz des staatlichen Gebäudebestands eingerichtet, das im Rahmen der Bayerischen Klimaschutzoffensive fortgeführt wird.

Beim Deutschen Museum Nürnberg handelt es sich um keine staatliche Baumaßnahme. Das Deutsche Museum ist kein staatliches Museum, sondern eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und als Forschungsmuseum innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft Zuwendungsempfänger des Freistaates. Außerdem ist das Deutsche Museum in Nürnberg selbst nicht Bauherr, sondern Mieter von Räumlichkeiten in einem deutlich größeren Komplex. Die Möglichkeiten, über einen Mietvertrag auf die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes Einfluss zu nehmen, sind äußerst begrenzt, zumal die Planungen für das Gebäude, insbesondere die Kubatur, bei Mietvertragsschluss weitgehend abgeschlossen waren. Zuwendungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Energieeffizienz von Anmietungen von Zuwendungsempfängern bestehen überdies nicht.

Das Deutsche Museum weist darauf hin, dass seinerseits bei der Planung des Deutschen Museums Nürnberg Überlegungen zu Klimaschutz und modernen Technologien eine Rolle gespielt haben: So wurden im Vorfeld mit dem Vermieter und Bauherren Möglichkeiten der Planungsänderung bezüglich der Energieeffizienz und des Einsatzes zukunftsträchtiger und nachhaltiger Baustoffe diskutiert und geprüft. Die vom Bebauungsplan vorgesehenen Fassadenbegrünungen in Innenhöfen werden eingehalten. Der Einsatz von Photovoltaik oder anderer Solartechnik schied aus baurechtlichen Gründen aus. Die Möglichkeit einer Geothermieanlage kam aufgrund zu geringer thermischer Gradienten nicht in Betracht. Durch die Fernwärme ist jedoch ein hochwertiger Energieträger vorhanden.

Der Augustinerhof liegt im Zentrum der Nürnberger Innenstadt und musste sich daher an die hier vorherrschenden Rahmenbedingungen anpassen. Nach Mitteilung des Bauherrn liegt der Augustinerhof im Bereich der Gebäudeeffizienz grundsätzlich über den gesetzlichen Anforderungen.

Ein endgültiger Energieausweis kann vom Bauherrn erst nach Fertigstellung des Gesamtobjekts erstellt werden. Die für den bereits fertiggestellten Museums-teil vorliegenden Messergebnisse weisen darauf hin, dass die Standards eingehalten werden.
Bei der technischen Gebäudeeinrichtung hat das Deutsche Museum in seinem Einflussbereich hochwertige und energieeffiziente Technologien und Anlagen gewählt, z. B. bei der Auswahl der Klimaanlage.

37. Abgeordnete **Verena Osgyan** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie bewertet sie es, dass im Mietvertrag zwischen der Alpha Grundbesitz GmbH & Co. und dem Deutschen Museum Nürnberg keine Vorgaben zur Energieeffizienzklasse gemacht wurden, wieso hat der Freistaat seine Förderung nicht an höhere Auflagen zur Energieeffizienz geknüpft und achtet der Freistaat generell in ähnlichen Konstellationen ebenfalls nicht auf die Klimawirksamkeit der durch ihn geförderten oder bezuschussten Maßnahmen?

Antwort des Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst

Die Einsparung von Energie ist eine der drängenden Fragen unserer Zeit. Dabei spielt auch der Gebäudebereich eine wichtige Rolle. Der Freistaat Bayern wird als öffentlicher Bauherr im Hinblick auf energieeffizientes Bauen seiner Vorbildfunktion gerecht, indem er für seine Bauten strenge energetische Standards ansetzt. Darüber hinaus hat die Staatsregierung bereits 2008 das Sonderprogramm „Energetische Sanierung staatlicher Gebäude“ zur Verbesserung der Energieeffizienz des staatlichen Gebäudebestands eingerichtet, das im Rahmen der Bayerischen Klimaschutzoffensive fortgeführt wird.

Beim Deutschen Museum Nürnberg handelt es sich um keine staatliche Baumaßnahme. Das Deutsche Museum ist kein staatliches Museum, sondern eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts und als Forschungsmuseum innerhalb der Leibniz-Gemeinschaft Zuwendungsempfänger des Freistaates. Außerdem ist das Deutsche Museum in Nürnberg selbst nicht Bauherr, sondern Mieter von Räumlichkeiten in einem deutlich größeren Komplex. Die Möglichkeiten, über einen Mietvertrag auf die Gesamtenergieeffizienz eines Gebäudes Einfluss zu nehmen, sind äußerst begrenzt, zumal die Planungen für das Gebäude, insbesondere die Kubatur, bei Mietvertragsschluss weitgehend abgeschlossen waren. Zuwendungsrechtliche Vorgaben bezüglich der Energieeffizienz von Anmietungen von Zuwendungsempfängern bestehen überdies nicht.

Das Deutsche Museum weist darauf hin, dass seinerseits bei der Planung des Deutschen Museums Nürnberg Überlegungen zu Klimaschutz und modernen Technologien eine Rolle gespielt haben: So wurden im Vorfeld mit dem Vermieter und Bauherren Möglichkeiten der Planungsänderung bezüglich der Energieeffizienz und des Einsatzes zukunftsträchtiger und nachhaltiger Baustoffe diskutiert und geprüft. Die vom Bebauungsplan vorgesehenen Fassadenbegrünungen in Innenhöfen werden eingehalten. Der Einsatz von Photovoltaik oder anderer Solartechnik schied aus baurechtlichen Gründen aus. Die Möglichkeit einer Geothermieanlage kam aufgrund zu geringer thermischer Gradienten nicht in Betracht. Durch die Fernwärme ist jedoch ein hochwertiger Energieträger vorhanden.

Der Augustinerhof liegt im Zentrum der Nürnberger Innenstadt und musste sich daher an die hier vorherrschenden Rahmenbedingungen anpassen. Nach Mitteilung des Bauherrn liegt der Augustinerhof im Bereich der Gebäudeeffizienz grundsätzlich über den gesetzlichen Anforderungen.

Ein endgültiger Energieausweis kann vom Bauherrn erst nach Fertigstellung des Gesamtobjekts erstellt werden. Die für den bereits fertiggestellten Museumsteil vorliegenden Messergebnisse weisen darauf hin, dass die Standards eingehalten werden.
Bei der technischen Gebäudeeinrichtung hat das Deutsche Museum in seinem Einflussbereich hochwertige und energieeffiziente Technologien und Anlagen gewählt, z. B. bei der Auswahl der Klimaanlage.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

38. Abgeordneter **Helmut Markwort** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, in welcher Weise und für welche Stellen die Staatsregierung oder nachgeordnete Behörden Produkte der Firma Virtual Solutions nutzt/genutzt hat und ob sie diese Software nach wie vor für sicher hält?

Antwort des Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat

Es wird davon ausgegangen, dass bei der Frage die Firma Virtual Solution AG gemeint ist. Im BayernServer, dem IT-Dienstleister für Verwaltung und Gerichte, wird keine Software der Firma Virtual Solution AG eingesetzt. Dem Landesamt für Sicherheit in der Informationstechnik liegen keine Erkenntnisse über den Einsatz von Virtual Solution in der Staatsverwaltung vor. Eine Erhebung, inwieweit in den Ressorts unmittelbar Software der Firma Virtual Solution AG eingesetzt wird, ist innerhalb der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit nicht darstellbar.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

39. Abgeordneter **Klaus Adelt** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Kapiteln und welchem Titel sind die Mittel für die sog. Frankenwaldbrücken (Höllental- und Lohbachtalbrücke) veranschlagt (bitte mit Angabe der Höhe/Summe im Haushalt 2021), wie viele Mittel stehen insgesamt für touristische Projekte, bspw. die Frankenwaldbrücken, im gegenwärtigen Haushalt zur Verfügung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die sog. Frankenwaldbrücken sollen nach den Richtlinien zur Förderung von öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen (RÖFE) gefördert werden. Die Förderung nach RÖFE erfolgt aus Kapitel 0704 Titel 883 78. In 2021 sind für alle Projekte zusammen Ausgabemittel in Höhe von 22.137,4 Tsd. Euro veranschlagt. Hinzu kommen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 20 Mio. Euro. Die Mittel der Hightech Agenda dienen ausschließlich der Abfinanzierung von Projekten aus 2020.

Eine gesonderte Veranschlagung für die Frankenwaldbrücken existiert nicht. Bisher liegen weder bei der mit dem Fördervollzug betrauten Regierung von Oberfranken noch dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie für das Projekt ein Förderantrag beziehungsweise ein Antrag auf Programmaufnahme vor.

40. Abgeordneter **Albert Duin** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, unter welchen Voraussetzungen (Inzidenz etc.) dürfen Bars, Clubs und Diskotheken in Bayern wieder öffnen, weshalb werden Bars, Clubs und Diskotheken anders behandelt als private Feiern, Sport in geschlossenen Räumen und Tanzworkshops und welche Erkenntnisse liegen ihr zu Modellprojekten und Untersuchungen in Bayern vor, die sich mit dem Infektionsrisiko in Bars, Clubs und Diskotheken befassen?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests erschienen Öffnungsschritte für die Gastronomie unter strengen Auflagen vertretbar. Unabdingbar für die Eingrenzung von Übertragungsrisiken bei den Öffnungsschritten ist weiterhin die strikte Einhaltung von Hygienevorgaben (AHA-L-Regeln = Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften). Die Rücknahme von weiteren Maßnahmen soll jedoch aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen.

In Clubs und Diskotheken bestehen aus verschiedenen Gründen besonders hohe Risiken von Infektionsübertragungen. So entstehen beim Tanzen durch die körperliche Aktivität vermehrt Aerosole, die sich insbesondere in Innenräumen anreichern können und somit eine Infektionsübertragung begünstigen. Mindestabstände sind beim Tanzen in der Regel nicht sicher einhaltbar. Laute Musik führt dazu, das eine sprachliche Kommunikation bei Einhalten der Mindestabstände kaum möglich ist. Zudem wird bei lauter Musik eher auch laut gesprochen, was wiederum mit einer erhöhten Aerosolfreisetzung verbunden ist. Der Konsum von Alkohol, der in Diskotheken und Clubs üblich ist, trägt dazu bei, Hygienevorgaben nicht konsequent einzuhalten.

Die generelle Intention von Geselligkeit und Kommunikation in Clubs und Diskotheken läuft einer Kontaktreduktion und dem Einhalten von Mindestabständen und Hygienevorgaben zuwider.

Auch sind die Gästezahlen regelmäßig deutlich höher als bei den angeführten anderen Beispielen. Der Staatsregierung liegen keine Erkenntnisse zu Modellprojekten und Untersuchungen in Bayern vor.

41. Abgeordneter **Harald Güller** (SPD)

Im Hinblick auf die derzeitige Situation bei Premium Aerotec in Augsburg und der Tatsache, dass Wirtschaftsfördermaßnahmen des Freistaates eine stabilisierende Wirkung für die Werke in Augsburg und damit die Beschäftigungssituation haben, frage ich die Staatsregierung, ob Informationen richtig sind, dass von Seiten der Firma zwei Förderanträge zu den Themen „InAutoPro – Entwicklung eines intelligenten Überwachungs- und Steuerungssystems für eine autonome Produktionsanlage zur Herstellung von Luftfahrtstrukturen“ und „LuZiD – Luftrechtlich zertifizierbare Entscheidungssysteme (Luzid) – KI zulassbar machen“ (KI = Künstliche Intelligenz) vorgelegen haben, diese aber abgelehnt wurden, von wem ggf. die Entscheidung getroffen wurde und mit welcher Begründung?

Antwort des Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Die Antwort zu dieser Anfrage ist vertraulich. Keine Drucklegung.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

42. Abgeordneter **Patrick Friedl** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, in welchen Managementplänen der bayerischen Fauna-Flora-Habitatgebiete (FFH-Gebiete), die zum Schutz der Fluss-Perlmuschel und der Bachmuschel eingerichtet wurden, werden konkrete Maßnahmen vorgeschlagen, um ein Absterben der Tiere bei klimabedingt niedrigen Wasserständen zu vermeiden (bitte unter Angabe der entsprechenden Pläne und Maßnahmen), ab welchen Wassertemperaturen wird es für das Überleben dieser Muschelarten kritisch und ist geplant, die einzelnen Managementpläne um Notfallvorkehrungen (Hälterung, Frischwasserzufuhr) zu ergänzen, um das Überleben der Muscheln in den FFH-Gebieten zu sichern (bitte unter Angabe von Umsetzungszeiträumen, konkreten Umsetzungsschritten u. ä.)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Die Fluss-Perlmuschel und die Bachmuschel gehören zu den empfindlichsten Organismen der bayerischen Gewässer. Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie sind in den Managementplänen für die relevanten FFH-Gebiete entsprechend den Erhaltungszielen geeignete Erhaltungsmaßnahmen festzulegen, um ihren günstigen Erhaltungszustand zu wahren oder wiederherzustellen. Die Festlegung der Erhaltungsmaßnahmen ergibt sich nach Art und Umfang aufgrund der örtlichen Feststellungen über den Populationszustand, den Zustand der Habitatgewässer sowie den bestehenden Beeinträchtigungen und Gefährdungen. Für den langfristigen Schutz der Muschelarten sind insbesondere die Vermeidung von chemischen oder stofflichen Gewässerbelastungen, die Gewährleistung einer ausreichenden Wasserführung, geeignete Sohlsubstrate als Habitat für die juvenilen Entwicklungsstadien sowie Vorkommen der Wirtsfischfauna relevant. Hierzu läuft ein Forschungsprojekt an Muschelgewässern in Oberfranken, das von der Technischen Universität München durchgeführt wird. Klimawandelinduzierte Niedrigwasserphasen in den Gewässern sind ein vergleichsweise neues Phänomen, zu dem ein Forschungsprojekt unter Förderung des Bayerischen Naturschutzfonds u. a. in Niederbayern gestartet wurde (ArKoNaVera). Managementpläne können Angaben zur Niedrigwasseraufhöhung enthalten, z. B. durch Quellrenaturierung, Rückbau von Drainagen oder Wasserableitungen. Inwieweit diese Thematik in den relevanten Managementplänen bereits behandelt wurde, kann in der für die Beantwortung der Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht ermittelt werden. Eine Hälterung von Organismen kann nur in Ausnahmefällen eine Notmaßnahme darstellen. Sie wird daher üblicherweise nicht im Managementplan formuliert, sondern allenfalls von der zuständigen Behörde anlassbezogen ergriffen. Eine zu starke Erwärmung des Wassers in einem Gewässer kann zur Abnahme der Sauerstoffsättigung führen. Ein genauer Richtwert, ab wann Muschelvorkommen durch hohe Wassertemperaturen gefährdet werden können, kann aber nur sehr begrenzt abgeleitet werden, da die Gesamtsituation einer Muschelpopulation auf mehreren Einzelfaktoren beruht und die einzelnen Wirkfaktoren sich untereinander beeinflussen und verstärken können.

43. Abgeordneter **Christian Hierneis** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung nach ihrer Ankündigung von Anfang Mai, in den nächsten zehn Jahren 200 Mio. Euro für das Donaumoos zur Verfügung zu stellen, welche konkreten Maßnahmen will die Staatsregierung mit den 200 Mio. Euro in den nächsten zehn Jahren finanzieren (bitte konkrete Maßnahmen mit den Flächen, auf denen diese Maßnahmen umgesetzt werden, nennen), wie sehen die Eigentumsverhältnisse der betroffenen Flächen aus (Eigentümerin bzw. Eigentümer, Eigentum/Pacht etc. nennen) und für welche konkreten Maßnahmen sollen die ersten 20 Mio. Euro im ersten Jahr ausgegeben werden (bitte konkrete Maßnahmen mit den Flächen, auf denen diese Maßnahmen umgesetzt werden und den Zeitrahmen der Finanzierung der ersten 20 Mio. Euro nennen)?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das von Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz und Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten entwickelte und vom Ministerrat beschlossene Konzept „Klimaschutz durch Moorbodenschutz am Beispiel des Bayerischen Donaumooses“ sieht folgende Maßnahmen zum verbesserten Moorbodenschutz vor:

- Beratung und Begleitung zur Umsetzung möglicher Maßnahmen durch ein interdisziplinäres Umsetzungsteam vor Ort
- Maßnahmen zum intelligenten Wassermanagement
- Flächenankauf durch den Freistaat
- Flächentausch
- Freiwillige Maßnahmen zur klima- und moorbodenverträglichen Bewirtschaftung
- Maßnahmen der ländlichen Entwicklung
- Prüfung von Klimazertifikaten als mögliche Finanzierungsquelle
- Regionale Vermarktungsinitiativen
- Kommunikation und Öffentlichkeitsarbeit

Ein Teil der Maßnahmen wird aktuell noch entwickelt. Derzeit laufen die notwendigen Abstimmungen der Rahmenbedingungen zur neuen EU-Agrarpolitik sowie die Planungen für ein Förderprogramm für Klimaschutzmaßnahmen auf Moorböden (Moorbauernprogramm) auf Fachebene. Angaben zu konkreten Inhalten/Förderhöhen sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich, da diese von den Rahmenbedingungen der EU und des Bundes abhängig sind. Zudem laufen aktuell noch einige wesentliche Forschungsvorhaben zur hydrologischen Situation im Donaumoos oder zu Nutzungsalternativen auf Moorstandorten. Die Ergebnisse fließen kontinuierlich in die Maßnahmen- und Förderprogrammgestaltung mit ein. Mit Beginn der neuen Agrar-Förderperiode sollen ab 2023 erste Maßnahmen eines zukünftigen Moorbauernprogramms angeboten werden.

Sämtliche Maßnahmen werden in intensiver Abstimmung mit den betroffenen Akteuren in der Region auf freiwilliger Basis umgesetzt und geeignet platziert. Schwerpunkte in der zweiten Jahreshälfte 2021 sind der Dialog und die Konkretisierung des Konzeptes mit allen Beteiligten, die Beauftragung des Donaumoos-Zweckverbandes als zentralen Partner zur Umsetzung des Konzeptes sowie der Aufbau eines Umsetzungsteams mit Vertretern aller relevanten Behörden (Landwirtschaft, ländliche Entwicklung, Naturschutz, Wasserwirtschaft) im Donaumoos. Das Umsetzungsteam soll bis Ende 2021 vor Ort im Donaumoos etabliert werden.

44. Abgeordneter **Gerd Mannes** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren seit 2014 bis einschließlich 2020 die staatlichen Ausgaben für das Erreichen der im bayerischen „Klimaschutzprogramm 2050“ aufgelisteten Ziele, verfügt sie über Einschätzungen der wahrscheinlich benötigten staatlichen Ausgaben und der wahrscheinlichen gesamtwirtschaftlichen Kosten für Bayern für das Erreichen der im bayerischen „Klimaschutzprogramm 2050“ aufgelisteten Ziele und wenn ja, bitte ich um Darlegung dieser?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den Haushaltsplänen 2014 bis 2020 waren zusammen rund 675 Mio. Euro für das Klimaschutzprogramm Bayern 2050 veranschlagt (vgl. Drs. 17/16370, 18/5661).
Die Staatsregierung plant für die Jahre 2021 bis 2023 zusammen rund 365 Mio. Euro zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms zu verausgaben (vgl. Drs. 18/5661).
Aktuell laufen die Arbeiten an einem neuen bayerischen Klimaschutzgesetz mit begleitendem Maßnahmenpaket.

45. Abgeordneter **Christoph Skutella** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, welche Zwischenergebnisse gibt es zum Projekt Aufgabenkritik in der Veterinärverwaltung und Lebensmittelkontrollen, das im Frühjahr 2020 gestartet ist?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

Das an einen externen Auftragnehmer vergebene Projekt „Aufgabenkritik für die Veterinärverwaltung und Lebensmittelüberwachung“ hat sich coronabedingt verzögert. Der tatsächliche Projektstart erfolgte im Sommer 2020.

In den ersten beiden Projektphasen - einbezogen waren 63 Landratsämter und vier kreisfreie Städte – wurden Daten erhoben. In der jetzt laufenden Phase erfolgen vertiefte Analysen. Berichte mit Zwischenergebnissen sind im Projekt nicht vorgesehen.

46. Abgeordnete **Rosi Steinberger** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie groß ist die Spanne der genehmigten Bewässerungsmengen pro Hektar im Landkreis Dingolfing-Landau und nach welchen Kriterien wird die Menge jeweils bemessen?

Antwort des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz

In den Jahren 2015 bis 2019 wurden im Landkreis Dingolfing-Landau flächenbezogen 50 Prozent der jeweiligen jährlichen Grundwasserneubildungsrate (Grundlage Jahre 1971 bis 2010) als Bemessungsgrundlage für die jährliche Entnahmemenge herangezogen. Die Bemessungsspannweite der jährlichen Entnahmemenge lag in diesem Zeitraum zwischen 250 m³/ha und 1 250 m³/ha. In 2020 erfolgten in Abstimmung mit der Kreisverwaltungsbehörde Dingolfing-Landau keine neuen Genehmigungsbescheide. Es wurden lediglich Übergangsgenehmigungen, basierend auf den bis dahin bestehenden wasserrechtlichen Erlaubnissen erteilt.
Die Grundwasserneubildung ist aufgrund des veränderten Niederschlagsgeschehens und wiederholter Trockenperioden bspw. im Bereich des Landkreises Dingolfing-Landau im bayernweiten Vergleich besonders stark zurückgegangen. Unter anderem deshalb wird die jährliche Entnahmemenge für landwirtschaftliche Bewässerung im Landkreis seit Januar 2021 auf 30 Prozent der lokalen jährlichen Grundwasserneubildungsrate begrenzt: Im Landkreis Dingolfing-Landau lag die mittlere Grundwasserneubildungsrate in den letzten 20 Jahren im Mittel bei 113 mm/a. Demzufolge entsprechen 30 Prozent der Grundwasserneubildung einer Bewässerungsmenge von 340 m³/ha im Jahr, bezogen auf die jeweils dem Brunnen zugeordnete landwirtschaftliche Bewirtschaftungsfläche. Auf die mengenmäßig geringe Entnahme aus Oberflächengewässern wird nicht eingegangen.
Eine statistische Erfassung der zugeordneten landwirtschaftlichen Bewässerungsflächen erfolgte nicht, da dies bis 2019 nicht erforderlich bzw. gefordert war. In den Begutachtungsvorgaben des Landesamts für Umwelt von 2019 ist der Flächenbezug zwischenzeitlich enthalten. Entsprechend erfolgt seit Anfang 2021 eine statistische Erfassung der dem einzelnen Brunnen zugeordneten landwirtschaftlich genutzten Betriebsflächen auch in den jeweiligen Genehmigungsbescheiden.
Künftig können sich weitere Anpassungen der Begutachtung ergeben.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

47. Abgeordneter **Paul Knoblach** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

In der Regierungserklärung von Staatsministerin für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Michaela Kaniber am 20.05.2021 wurde der Ausstieg aus Tiertransporten in Drittstaaten verkündet, daher frage ich die Staatsregierung, welches Angebot haben die bayerischen Zuchtverbände erhalten, wie haben sie sich zu diesem Angebot verhalten und inwiefern ist von einem freiwilligen Ausstieg aus den Transporten zu sprechen, wenn der Transport per Erlass des Staatsministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz in eine Vielzahl der Drittstaaten bereits nicht mehr möglich ist?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Frau Staatsministerin Michaela Kaniber hat in ihrer Regierungserklärung die Problematik von Tierexporten in Drittländer aufgegriffen und zum Ausdruck gebracht, dass die Staatsregierung grundsätzlich den Ausstieg aus Exporten von Tieren in Drittländer will. In diesem Zusammenhang hat Frau Staatsministerin Michaela Kaniber auch darauf hingewiesen, dass sie den bayerischen Rinderzuchtverbänden angeboten hat, diese beim freiwilligen und schnellen Ausstieg von Exporten in Drittstaaten zu unterstützen.
Das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten führt Gespräche mit dem Landesverband Bayerischer Rinderzüchter und den regionalen Zuchtverbänden, wie ein Ausstieg aus den Exporten möglich sein könnte. Dabei wurde den Rinderzuchtverbänden u. a. angeboten, sie bei alternativen Vermarktungskonzepten, bei Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Zuchtbereich z. B. zur Verbesserung von Gesundheit und Robustheit und bei Vorhaben zur Stärkung der bäuerlichen Tierzucht in Bayern zu unterstützen. Derzeit werden diese Punkte intensiv mit den Zuchtverbänden diskutiert. Die Ergebnisse der Gespräche sind abzuwarten.

Bezüglich des in der Fragestellung erwähnten „Transport-Erlasses des Umweltministeriums“ wird auf Folgendes hingewiesen: Das Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz geht gemeinsam mit den zuständigen Vollzugsbehörden vor Ort bereits seit längerer Zeit gegen Tiertransporte unter fragwürdigen Bedingungen in Drittstaaten vor. Dazu wurde in Bayern bereits Anfang 2019 eine Liste mit inzwischen 18 Staaten erstellt, bei denen erhebliche Zweifel bestehen, dass europäische Tierschutzstandards durchgehend bis zum Zielort eingehalten werden.
Tierschutzrechtlich fragwürdige Transporte in diese Länder sind nicht hinnehmbar. Die verbliebenen rechtlichen Schlupflöcher für solche Transporte müssen geschlossen werden. Dafür setzt sich der Freistaat insbesondere auch auf Bundesebene ein.

48. Abgeordneter **Hans Urban** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welches Potenzial misst sie dem Einsatz von Pflanzenkohle in der bayerischen Land- und Forstwirtschaft insbesondere im Hinblick auf die künftige Bedeutung von „Carbon Farming“ zu, sind Produktionsanlagen für die Herstellung landwirtschaftlich genutzter Pflanzenkohle privilegierte Bauvorhaben im Sinne der Land- und Forstwirtschaft und wenn ja, liegt zum Umgang mit derartigen Bauvorhaben eine ministerielle Anweisung an die Kreisverwaltungsbehörden vor?

Antwort des Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Das Potenzial von herkömmlichen Maßnahmen des Pflanzenbaus und der Humuswirtschaft wird höher eingestuft als das von Pflanzenkohlen. Die Vorteile liegen bei herkömmlichen Verfahren in geringeren Kosten und bekannten Verfahren bei mindestens gleichem Wirkungspotenzial im Vergleich zu Pflanzenkohlen.

Ein Vorhaben, Produktionsanlagen für die Herstellung landwirtschaftlich genutzter Pflanzenkohle zu bauen, könnte gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) im Außenbereich privilegiert sein, wenn die Voraussetzungen dazu erfüllt sind. Dazu müsste das konkrete Bauvorhaben insbesondere einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienen und dürfte nur einen untergeordneten Teil der Betriebsfläche einnehmen. Gem. § 201 BauGB ist Landwirtschaft im Sinne dieses Gesetzbuchs insbesondere der Ackerbau, die Wiesen- und Weidewirtschaft einschließlich Tierhaltung, soweit das Futter überwiegend auf den zum landwirtschaftlichen Betrieb gehörenden, landwirtschaftlich genutzten Flächen erzeugt werden kann, die gartenbauliche Erzeugung, der Erwerbsobstbau, der Weinbau, die berufsmäßige Imkerei und die berufsmäßige Binnenfischerei. Hierzu liegen den Kreisverwaltungsbehörden ministerielle Anweisungen vor.
In der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern, für Bau und Verkehr (jetzt: für Wohnen, Bau und Verkehr) und für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten „Bauen im Rahmen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe“ (vom 20.12.2016, AllMBl. 2017 S.5) findet sich folgende Regelung (Gl.-Nr. 2.4.1 a. E.):
„ ..... (Die Privilegierungsregelung des) § 35 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 201 BauGB steht der Entwicklung neuer landwirtschaftlich ausgerichteter Betriebsformen nicht entgegen. Dies gilt beispielsweise für die Erzeugung von Energiepflanzen oder Maßnahmen der Landschaftspflege auf betriebszugehörigen landwirtschaftlichen Nutzflächen für Dritte.“

Ob eine Privilegierung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB gegeben ist, muss in jedem konkreten Einzelfall geprüft werden.

Geschäftsbereich des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

49. Abgeordneter **Johannes Becher** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, ist in allen bayerischen Landkreisen bereits die Prioritätsgruppe 3 vollständig gegen das Coronavirus geimpft, haben bereits alle Kita-Fachkräfte, Kindertagespflegepersonen und Lehrkräfte in Bayern ein Impfangebot erhalten und nach welchen Kriterien wird die Terminvergabe zur Impfung in den Impfzentren nun erfolgen, da die Priorisierung aufgehoben werden soll?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Aufgrund der nach wie vor knappen Liefermengen an Impfstoff haben noch nicht alle in BayIMCO registrierten Impfwilligen von den Impfzentren eine Einladung zur Terminvereinbarung erhalten. Aktuell sind zudem auch Neuanmeldungen von Personen aus den Priorisierungsgruppen 1 und 2 zu verzeichnen. Daher wird in Bayern die Priorisierung in den Impfzentren bis auf weiteres beibehalten. Auch das Vorliegen der Priorisierungsgründe ist im Impfzentrum weiterhin nachzuweisen.

Derzeit stehen bayernweit noch ca. 850 000 Registrierte der Priorisierungsgruppe 3 für eine Einladung zur Terminvereinbarung an, sowie ca. 90 000 Registrierte der Priorisierungsgruppe 2 und ca. 10 000 der Priorisierungsgruppe 1. Bei den Registrierten der Priorisierungsgruppen 1 und 2 handelt es sich überwiegend um Neuanmeldungen, da in den meisten Impfzentren auch schon Personen der Priorisierungsgruppe 3 zur Terminvereinbarung eingeladen und geimpft wurden. Zudem ist nicht auszuschließen, dass einige der Registrierten mittlerweile bereits anderweitig, z. B. durch einen niedergelassenen Arzt, geimpft wurden, ihren BayIMCO-Account aber noch nicht löschten.

Daten zur Impfung von Kita-Fachkräften und Lehrkräften liegen nicht vor, da die Eigenschaft als Kita-Fachkraft bzw. Lehrkraft nicht gesondert erfasst wird. Es ist davon auszugehen, dass der überwiegende Anteil der Kita-Fachkräfte und Lehrkräfte, die in die Priorisierungsgruppe 2 fallen, bereits ein Impfangebot erhalten haben, sofern sie sich nicht erst neu registriert haben. Für die unter die Priorisierungsgruppe 3 fallenden Lehrkräfte gilt das oben zu dieser Priorisierungsgruppe Dargestellte. In vielen Landkreisen und kreisfreien Städten wurden diesen Lehrkräften zudem Sonderimpftermine angeboten.

50. Abgeordneter **Franz Bergmüller** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie hoch waren die staatlichen Ausgaben/Kosten/Vergütungs- bzw. Finanzierungsverpflichtungen für die in der Coronavirus-Testverordnung (TestV) aufgelisteten Leistungen in Bayern seit dessen Einführung am 09.03.2021 bis einschließlich dem 04.06.2021 und wie hoch war die Summe (in Euro) der nachgewiesenen bzw. verdächtigten Betrugsfälle mittels der in der Coronavirus-TestV) aufgelisteten Leistungen in Bayern seit dessen Einführung am 09.03.2021 bis einschließlich dem 04.06.2021?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die in der TestV des Bundes aufgelisteten Leistungen/Testungen werden über Bundesmittel durch Abrechnung der Kassenärztlichen Vereinigungen mit dem Bundesamt für Soziale Sicherung finanziert. Informationen über Abrechnungen liegen ausschließlich der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) vor. Insofern verweisen wir auf die KVB.
Gleiches gilt für Fragen nach den Kosten für nachgewiesene oder verdächtige Betrugsfälle. Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und die Gesundheitsämter arbeiten eng mit der KVB zusammen. Sollten Anhaltspunkte für einen Abrechnungsbetrug bestehen, meldet das StMGP oder das jeweilige Gesundheitsamt dies unmittelbar an die KVB.

51. Abgeordneter **Florian von Brunn** (SPD)

Unter Verweis auf das sog. Rossi-Gutachten der Bundesregierung („Prozedurale und materielle Vorgaben für die Beantwortung und parlamentsrechtlich begründeter Auskunftsersuchen“ von Professor Dr. Matthias Rossi, April 2021) frage ich die Staatsregierung, von welchen Lieferanten und jeweiligen Herstellern hat sie von März bis einschließlich Mai 2020 medizinische Schutzmasken (sog. OP-Masken, sog. CPA-Masken, FFP2-Masken, KN95-Masken oder Masken, die vergleichbaren Normen entsprechen – jeweils unbedingt konkret mit Sitz, Art der Maske und Abnahme/Prüfung der Maske sowie Lieferdatum aufführen) bezogen, welche eigenen Abnahmen, Überprüfungen bzw. Tests wurden bei der Beschaffung der KOMEX-Desinfektionsgeräte durch das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie durchgeführt und welche Abgeordnete (MdBs oder MdLs, ggf. in Beraterfunktion) sind im Zusammenhang mit der Zulassung bzw. Sonderzulassung der Schnelltests von GNA Biosolutions – nach Kenntnis der Staatsregierung – beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) und bei der Staatsregierung selbst vorstellig geworden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Zur Frage von welchen Lieferanten und Herstellern die Staatsregierung von März bis einschließlich Mai 2020 medizinische Schutzmasken bezogen hat, wird auf den „Bericht PSA Beschaffungen 1. Halbjahr 2020“ verwiesen. Dieser Bericht wurde am 4. Mai 2021 im Ausschuss für Gesundheit und Pflege des Landtags vorgestellt, an alle anwesenden Ausschussmitglieder verteilt und im Nachgang an die Vorsitzenden dieses sowie des Ausschusses für Staatshaushalt und Finanzfragen übermittelt. Dieser Bericht stellt die Beschaffungen in der Sondersituation im ersten Halbjahr ausführlich dar und listet in der Anlage alle entsprechenden Beschaffungen mit Produktgattung, Auftragsdatum, Auftraggeber, Menge, Stückpreis und Auftragnehmer auf. Es wird nochmals hingewiesen, dass die dortige Anlage zum Schutz von Geschäftsgeheimnissen der Unternehmen vertraulich zu behandeln ist und keine Drucklegung erfolgen darf.

Weitergehende Auskünfte zur Abnahme/Prüfung der Masken sind in der zur Verfügung stehenden Zeit wegen des Umfangs der Beschaffungen nicht leistbar.

Darüber hinaus hat das Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi) 1 Mio. Coronapandemie-Atemschutzmasken (CPA) in mehreren Teillieferungen bis 02.06.2020 von der Zettl Interieur GmbH mit Sitz in Weng bezogen. Die Bestätigung der Wirksamkeit der Atemschutzmasken hinsichtlich des Fremdschutzes erfolgte am 27.03.2020 durch die DEKRA Testing and Cerftification GmbH auf Grundlage der von der EU-Kommission erlassenen Empfehlung (EU) 2020/403 vom 13.03.2020 über Konformitätsbewertungs- und Marktüberwachungsverfahren im Kontext der COVID-19-Bedrohung. Die Sonderzulassung der Masken als Medizinprodukt erfolgte am 01.04.2020 durch das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM).

Durch das StMWi wurden keine eigenen Abnahmen, Überprüfungen bzw. Tests bei der Beschaffung der KOMEX-Desinfektionsgeräte durchgeführt. Hinsichtlich der Eignung der beschafften Geräte zur wirksamen Desinfektion von Oberflächen wird auf die Antworten des StMWi auf die schriftlichen Anfragen mit den Drs. 18/9343 und 18/9934 verwiesen.

Beim StMWi ist kein MdB/MdL bezüglich einer Unterstützung des GNA Schnelltests vorstellig geworden. Ferner ist dem StMWi nicht bekannt, ob MdBs/MdLs beim BfArM vorstellig geworden sind.

Ungeachtet dessen hat sich der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Herr Hubert Aiwanger persönlich telefonisch an das BfArM gewandt und mit Schreiben vom 15.12.2020 auch an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. In diesem Schreiben wurden die Vorteile des neuen Schnelltestsystems „Octea“ der GNA Biosolutions dargelegt und darum gebeten, dass beim BfArM geprüft wird, ob die Erteilung einer Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) für dieses Testverfahren möglich ist. Am 23.12.2020 hat das BfArM für das Schnelltestsystem „Octea“ eine Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 MPG erteilt.

52. Abgeordneter **Maximilian Deisenhofer** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wie viele Masken aus den Beständen des Bundes, die nur mit dem „Quickieverfahren“ des TÜV Nord (Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL 23/2021) – ohne Temperaturprüfung und ohne Gebrauchssimulation – zertifiziert wurden, wurden im Freistaat Bayern verteilt, an welche Einrichtungen und Bevölkerungsgruppen gingen diese Masken und seit wann ist der Staatsregierung bekannt, dass derartige Masken mit womöglich unzureichender Filterleistung verbreitet wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Bund hat seinen Lieferungen an die Länder in der Regel keine Unterlagen oder Dokumente hinsichtlich der durchgeführten Prüfverfahren beigegeben. Dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) bzw. dem Bayerischen Pandemiezentrallager (PZB) ist daher nicht bekannt, wie viele bzw. welche Masken aus Bundeslieferungen mit dem vorbezeichneten Verfahren geprüft wurden.

Die Verteilung von Schutzausrüstungsartikeln aus dem PZB orientiert sich grundsätzlich an den arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen, da die Ausgabe an berufliche Bedarfsträger, insbesondere im medizinischen Bereich, vorgesehen ist.

Daher werden seit Einrichtung der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) alle Anlieferungen von Schutzmasken (sowohl Lieferungen des Bundes als auch sonstiger Lieferanten) an das PZB auch einer technischen Überprüfung unterzogen. Das Prüfprogramm der BayPfS basiert dabei auf dem „ZLS-Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2-Virus Pandemie Atemschutzmasken“ (sog. CPA-Masken). Sollten bei der Überprüfung der Atemschutzmasken Mängel festgestellt werden, werden die betroffenen Masken chargenbezogen gesperrt bzw. die Annahme verweigert und beim Lieferanten mangelfreier Ersatz angefordert.

Vor Einrichtung der BayPfS wurden zu Beginn der Pandemie aufgrund der besonderen Mangelsituation an Schutzausrüstung und des akuten Bedarfs der Bedarfsträger – neben den formalen Prüfungen der Zertifikate und Bescheinigungen – zudem optische und haptische Begutachtungen sowie stichpunktartig auch technische Überprüfungen vorgenommen. Sofern Mängel festgestellt wurden, wurden diese beanstandet, die Waren umgehend gesperrt und eine Rücklieferung bzw. Ersatzlieferung veranlasst. Sollte in Einzelfällen dennoch eine Auslieferung von Masken veranlasst worden sein, hinsichtlich derer nachträglich technische Mängel festgestellt wurden, wurden die betroffenen Bedarfsträger unmittelbar informiert und die Verwendung der Atemschutzmasken untersagt.

Zusammengefasst ist festzustellen, dass die beanstandete Thematik in Bayern zu keinem Zeitpunkt zum Tragen kam und somit nicht relevant ist. Dies ist auch insbesondere dem Aufbau der BayPfS und der internen Qualitätssicherungsmaßnahmen geschuldet.

53. Abgeordnete **Katrin Ebner-Steiner** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie sieht die Position und Strategie der Staatsregierung hinsichtlich der Impfung von Kindern ab dem 12. Lebensjahr aus, wenn die STIKO (Ständige Impfkommission) keine (generelle) Impfempfehlung ausspricht, und sieht sie sich in diesem Fall an die Entscheidung der STIKO gebunden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Seit dem 31.05.2021 hat die EU den Impfstoff Comirnaty von BioNTech/Pfizer für Kinder ab 12 Jahren zugelassen. Wichtig ist, dass sich insbesondere Kinder und Jugendliche impfen lassen, die schwere Vorerkrankungen haben. Ebenso sollten vorrangig Kinder und Jugendliche geimpft werden, die Kontakt zu vulnerablen Personen in ihrem Umfeld haben, die selber nicht durch eine Impfung geschützt werden können. Das entspricht dem Beschlussentwurf der Ständigen Impfkommission (STIKO) zur Aktualisierung der Impfempfehlung zur Impfung von Kindern und Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren. Die STIKO gibt diese Empfehlung, da viele Kinder und Jugendliche, die sich mit dem Coronavirus infizieren, asymptomatisch sind oder nur einen milden Verlauf haben, wenn sie erkranken. Die seltenen Krankenhausaufenthalte und Todesfälle bei Kindern waren meist auf schwere Vorerkrankungen zurückzuführen. Laut der STIKO ist die Datenlage über das Auftreten von Long COVID bei Kindern noch sehr limitiert. Darüber hinaus sieht der Beschlussentwurf vor, dass der Einsatz von Comirnaty bei Kindern und Jugendlichen im Alter von 12 bis 17 Jahren ohne Vorerkrankungen bei individuellem Wunsch und Risikoakzeptanz des Kindes oder Jugendlichen bzw. der Sorgeberechtigten nach ärztlicher Aufklärung möglich ist. Sollte die STIKO eine Empfehlung für eine Impfung bei Kindern und Jugendlichen ab 12 Jahren aussprechen, wird das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ein entsprechendes Impfangebot unterbreiten.

54. Abgeordnete **Anne Franke** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, warum kommen an Bayerns Schulen bei Corona-Tests für Kinder keine Lolli- oder Spucktests (SARS-CoV-2, Pool-PCR-Screening) zum Einsatz, wie sie in anderen Bundesländern (z. B. Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg) an Schulen und Kitas durchgeführt werden, obwohl solche Pool-Tests einfach und kinderfreundlich durchzuführen sind, zu zuverlässigen Ergebnissen führen und vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) auch für die Anwendung bei Kindern ohne Altersbeschränkung freigegeben wurden?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

An allen bayerischen Schulen werden seit Mitte März flächendeckend Testungen vorgenommen. Die Kinder testen sich dabei mittels Antigen-Schnelltest zweimal wöchentlich unter Aufsicht der Lehrer.
Die bisher angewandten Antigen-Selbsttests mittels Nasenabstrich stoßen im Schulbereich auf eine sehr hohe Akzeptanz bei den Schülerinnen und Schülern. Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus (StMUK) berichtet von einer Teilnehmerquote von 97 Prozent. Insofern ist es im Hinblick auf den bisher problemlosen Verlauf der Selbsttestungen nicht notwendig, vorschnell von dieser bewährten Methode abzuweichen.
Zwar weisen Antigen-Selbsttests eine geringere Verlässlichkeit auf als PCR-Tests. Die geringere Sensitivität wird jedoch ausgeglichen durch regelmäßiges Testen und ein schnelles Testergebnis. Gerade in der Schule kommt es auf Schnelligkeit und eine hohe Testfrequenz an, um Sicherheit gleich zu Unterrichtsbeginn zu schaffen. Abhängig von der örtlichen Lage der Schule zum nächstgelegenen Partnerlabor mit ausreichenden Kapazitäten kann es einige Stunden dauern, bis ein Testergebnis nach einer PCR-Auswertung vorliegt. Das Testergebnis eines Antigen-Schnelltests liegt in der Regel schon nach 15 Minuten vor.
Ungeachtet dessen werden die Pool-PCR-Testungen, unabhängig von der Art der Probenentnahme mittels Speichel oder Lolli, aktuell in Pilotprojekten untersucht, deren Ergebnisse noch nicht vorliegen.

55. Abgeordnete **Barbara Fuchs** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, gab es bezüglich des Impfstoffs Sputnik V Kontakte zur russischen Regierung bzw. deren Vertretung in Deutschland (bitte unter Angabe des Datums, Teilnehmerkreis und Ergebnis), welche Kosten entstehen dem Freistaat Bayern durch den Vorvertrag mit der schwäbischen Produktionsfirma und wurde das Bundesgesundheitsministerium einbezogen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Im Zusammenhang mit dem Impfstoff Sputnik V bestanden keine Kontakte der Staatsregierung zur russischen Regierung oder deren Vertretung in Deutschland.

Der Freistaat Bayern hat am 07.04.2021 eine Absichtserklärung (Letter of Intent; LoI) mit dem Russian Direct Investment Fund (RDIF) und der R-Pharm Germany GmbH unterschrieben. Dadurch hat sich der Freistaat die Option auf 2,5 Mio. Impfdosen gesichert. Eine verbindliche Bestellung ist damit nicht verbunden.

Für den bereits im April unterzeichneten LoI sind keine Kosten entstanden. Für die derzeitige Vorbereitung des Vorvertrages entstehen Kosten für die Rechtsberatung im Zusammenhang mit den rechtlichen Fragen der Ausgestaltung des Vertrages. Eine Rechnungsstellung ist noch nicht erfolgt. Unveränderte Grundlage für den Kauf von Sputnik V ist jedoch nach wie vor die Erteilung einer Zulassung.

Der Bund wurde über den zuvor genannten LoI informiert.

56. Abgeordnete **Christina Haubrich** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, welche Instanz wird in Zukunft für die Qualitätsüberprüfung von Schnelltests, die in privaten Impfzentren durchgeführt wurden, zuständig sein, welche privaten Impfzentren in Bayern hat der Öffentliche Gesundheitsdienst nach unangekündigten Kontrollen mit Auflagen belegt und/oder geschlossen und werden bei diesen Kontrollen auch die adäquate Schulung der Testenden sowie die korrekte Anwendung und Auswertung der Tests kontrolliert?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Es wird davon ausgegangen, dass mit dem Begriff „private Impfzentren“ Testzentren gemeint sind, die von Dritten betrieben werden. Die Antwort bezieht sich auf Letztere. Die Gesundheitsämter prüfen vor der Beauftragung das Hygienekonzept der Teststellen und die testenden Personen müssen eine qualifizierte Schulung nachweisen. Eine schlichte Online-Schulung allein wäre beispielsweise nicht ausreichend. Die bayerischen Teststellen werden regelmäßig und stichprobenartig kontrolliert. Dabei wird insbesondere die Einhaltung der Hygienevorschriften und die ordnungsgemäße Durchführung der Testungen geprüft. Erlangen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) oder die Gesundheitsämter in sonstiger Weise Kenntnis von Qualitätsmängeln hinsichtlich der Einhaltung von Hygienebestimmungen oder der Durchführung der Testungen bei einzelnen Teststellen, wird die Teststelle sofort umfassend überprüft und gegebenenfalls die Beauftragung widerrufen. Teststellen in Bayern, die den Qualitätsstandards nicht entsprechen, wurden in den letzten Wochen schnell und konsequent durch die Gesundheitsämter geschlossen. Die bundesweite Berichterstattung über Mängel in Teststellen wurde in Bayern zum Anlass genommen, die Kontrollmechanismen noch weiter zu verschärfen. Die Gesundheitsämter wurden angewiesen, alle Teststellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nochmals systematisch zu überprüfen. Dort wo Mängel nicht schnell und nachhaltig behoben werden können, erfolgt eine unmittelbare Schließung. Zudem wurden die Intervalle der Kontrollen verkürzt und erweiterte Meldepflichten für die Teststellen eingeführt. Die erhobenen Daten werden dabei regelmäßig über die Gesundheitsämter und Regierungen an das StMGP übermittelt.

57. Abgeordnete **Alexandra Hiersemann** (SPD)

Vor dem Hintergrund, dass sich MdL Alfred Sauter im Dezember 2020 laut Süddeutscher Zeitung als Abgeordneter per E-Mail an das Büro von Ministerpräsident Dr. Markus Söder gewandt hatte und diesen „dringend“ gebeten hatte, sich für die Sonderzulassung eines Corona-Schnelltests einzusetzen, frage ich die Staatsregierung, welche derartigen Kontakte bzw. Kontaktaufnahmen bestanden in Bezug auf Corona-Materialbeschaffungen zwischen Alfred Sauter und Dr. Markus Söder bzw. der Staatskanzlei sowie zu anderen Mitgliedern der Staatsregierung bzw. deren Ministerien über die bekannt gewordene E-Mail hinaus (bitte beteiligte Personen sowie Art und Datum des Kontakts jeweils konkret benennen) und wie ist in diesem Kontext das Zitat „zum erbetenen Anruf“ zu verstehen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie

Soweit hier Zulassungen von Medizinprodukten angesprochen sind, ist darauf hinzuweisen, dass diese eigenverantwortlich durch das Bundesamt für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) erfolgten und die Staatsregierung hierauf keinerlei Einfluss hat.
Die Fragestellung der Anfrage zum Plenum ist sehr pauschal gefasst.
Konkret zu „Corona-Materialbeschaffungen“ gab es den schon medial und durch parlamentarische Anfragen bekannten Kontakt im Falle einer Maskenbeschaffung bei der Lomotex GmbH, die Gegenstand eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens ist.

Aufgabenbedingt pflegen Mitglieder der Staatsregierung den ständigen Kontakt mit Vertretern aller Fraktionen in Parlamenten auf Bundes- und Landesebene, insbesondere aber natürlich mit Mitgliedern der Regierungsfraktionen. Eine rechtliche Pflicht zur Erfassung und Dokumentation entsprechender Daten besteht nicht. Eine Abfrage bei allen Ressorts ist in der Kürze der für die Beantwortung einer Anfrage zum Plenum zur Verfügung stehenden Zeit nicht sinnvoll möglich. Deshalb erfolgte aufgrund des Sachzusammenhangs nur eine Abfrage beim Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie (StMWi).

Beim StMWi ist kein MdB/MdL bezüglich einer Unterstützung des GNA Schnelltests vorstellig geworden. Ferner ist dem StMWi nicht bekannt, ob MdBs/MdLs beim BfArM vorstellig geworden sind.

Ungeachtet dessen hat sich der Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie Herr Hubert Aiwanger persönlich telefonisch an das BfArM gewandt und mit Schreiben vom 15.12.2020 auch an Herrn Bundesgesundheitsminister Jens Spahn. In diesem Schreiben wurden die Vorteile des neuen Schnelltestsystems „Octea“ der GNA Biosolutions dargelegt und darum gebeten, dass beim BfArM geprüft wird, ob die Erteilung einer Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 Medizinproduktegesetz (MPG) für dieses Testverfahren möglich ist. Am 23.12.2020 hat das BfArM für das Schnelltestsystem „Octea“ eine Sonderzulassung gem. § 11 Abs. 1 MPG erteilt.

58. Abgeordneter **Dr. Helmut Kaltenhauser** (FDP)

Ich frage die Staatsregierung, ob zu Beginn der Coronapandemie (Januar bis März 2020) in der Regierung, den Ministerien oder nachgeordneten Behörden geprüft worden ist, für einzelne Städte wie etwa München einen Lockdown zu beschließen, welche Ministerien darin involviert waren und warum man sich letztlich dagegen entschieden hat?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das erste in Bayern nachgewiesene Cluster von SARS-CoV-2-Infektionen trat im Zusammenhang mit einem Indexfall aus China bei einer Firma in Stockdorf auf. Am 27.01.2020 wurde der erste Fall diagnostiziert. Durch die schnell und entschieden getroffenen Maßnahmen des Containments (Isolierung der Erkrankten, strikte Kontaktpersonennachverfolgung) konnte der Ausbruch vollständig eingedämmt werden.
Unabhängig von diesem Cluster kam es nach den Faschingsferien bundesweit zu weiteren Infektionen; das Robert Koch-Institut (RKI) verzeichnete am 04.03.2020 deutschlandweit 262 Fälle, davon 48 Fälle aus Bayern. Diese waren nicht auf eine Region begrenzt, sondern wurden aus unterschiedlichen Gebieten gemeldet. Weltweit, deutschlandweit und bayernweit zeigte sich ein rascher Anstieg der Fallzahlen, sodass die WHO am 12.03.2020 den COVID-19-Ausbruch zur Pandemie erklärte.
Zu diesem Zeitpunkt der Pandemie gab es nur wenige sicher belegte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Bedeutung unterschiedlicher Übertragungswege des damals neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2. Deutlich wurde, dass die weitgehende Reduktion bzw. Beschränkung sozialer Kontakte im privaten und öffentlichen Bereich dazu beiträgt, die Ausbreitung des Virus in der Bevölkerung zu verringern.
Der Coronavirus-Krisenstab unter der Federführung des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) kam täglich zusammen, um das weitere Vorgehen mit den beteiligten Behörden abzustimmen. Mit Ministerratsbeschluss vom 10.03.2020 wurden Großveranstaltungen ab 1 000 Teilnehmern untersagt, staatliche Theater, Konzertsäle und Opernhäuser ab dem 11.03.2020 geschlossen und der Beginn der Vorlesungszeit an Universitäten verschoben. Am 16.03.2020 wurde der Katastrophenfall in Bayern ausgerufen. Einzelne, begrenzte Lockdowns wären angesichts der bayernweit in zahlreichen Stadt- und Landkreisen diffus auftretenden Infektionen nicht sinnvoll gewesen. Die Allgemeinverfügung zu einer vorläufigen Ausgangsbeschränkung anlässlich der Coronapandemie, die einen flächendeckenden Lockdown zum Gegenstand hatte, wurde am 20.03.2020 erlassen (BayMBl. 2020 Nr. 152) und trat zum 21.03.2020 in Kraft. Dort, wo regional ein sehr hohes Infektionsgeschehen erkennbar war, wurde diese Strategie schon zuvor gezielt eingesetzt: In der Gemeinde Mitterteich im Landkreis Tirschenreuth war aufgrund des überproportionalen Anteils von COVID-19-Fällen bereits am 18.03.2020 durch das Landratsamt Tirschenreuth in Absprache mit dem StMI sowie dem StMGP eine komplette Ausgangssperre für das Stadtgebiet verhängt worden (vgl. https://www.rki.de/DE/Content/Infekt/EpidBull/Archiv/2021/Ausgaben/12_21.pdf?__blob=publicationFile).

59. Abgeordnete **Claudia Köhler** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, waren Abgeordnete des Landtags oder von ihnen betriebene Unternehmen in den Betrieb von Teststationen in Bayern eingebunden, hat es Vermittlungen diesbezüglich zur Errichtung von Teststationen gegeben und in welcher Höhe wurden bisher Landesmittel aus dem Corona-Fonds zum Betreiben von Teststationen verwendet?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) hat keine Kenntnis davon, dass Abgeordnete des Landtags selbst oder ihre Unternehmen Teststellen in Bayern zur Durchführung von Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes betreiben. Grundsätzlich steht der Betrieb von Teststellen nach der TestV jedoch jeder Person offen, die vom Öffentlichen Gesundheitsdienst beauftragt wird. Eine Beauftragung erfolgt in Bayern nur bei Vorlage eines umfassenden Hygienekonzepts und Nachweis einer qualifizierten Schulung. Vermittlungen durch Abgeordnete des Landtags sind nicht bekannt. Für den Betrieb von beauftragten privaten Teststellen wurden keine Mittel des Freistaates aufgewendet. Der Bund trägt in diesem Zusammenhang die Kosten.

60. Abgeordneter **Stefan Löw** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, dass die Pflicht zum Tragen von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) in Bayern künftig entfällt, wie begründet es die Staatsregierung, falls in bestimmten Bereichen die MNB-Pflicht nicht wegfallen könne und wie bewertet die Staatsregierung aktuelle Untersuchungsergebnisse, die zwischen FFP2-Maske und OP-Maske keine Vor- und Nachteile erkennen, in Bezug auf die bayerische FFP2-Maskenpflicht?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das Robert Koch-Institut (RKI) stuft aufgrund des weiterhin hohen Niveaus der Fallzahlen, der Verbreitung von einigen SARS-CoV-2-Varianten sowie der noch nicht für die Herdenimmunität erforderlichen Impfquote die Gefährdung der Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland insgesamt als hoch ein. Entsprechend der am 01.06.2021 vom RKI veröffentlichten „ControlCOVID-Optionen zur stufenweisen Rücknahme der COVID-19-bedingten Maßnahmen bis Ende des Sommers 2021“ sollten weiterhin die AHA-Regeln (AHA = Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen), zu denen das Maskentragen gehört, unabhängig von der Infektionszahl eingehalten werden. Insgesamt reduziert das Tragen von Gesichtsmasken das Infektionsrisiko, da Gesichtsmasken einerseits vor Tröpfcheninfektionen und andererseits durch Reduktion der Emissionsrate vor Infektion mit potenziell infektiösen Aerosolen schützen.
Korrekt sitzende FFP-Masken bieten Fremd- und Eigenschutz, während ein medizinischer Mund-Nasen-Schutz primär zum Fremdschutz dient (BfArM - Empfehlungen des BfArM – Hinweise des BfArM zur Verwendung von Mund-Nasen-Bedeckungen, medizinischen Gesichtsmasken sowie partikelfiltrierenden Halbmasken (FFP-Masken)). Somit bieten FFP2-Masken ein höheres, dem Infektionsgeschehen angemessenes Schutzniveau.

61. Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, welche Erkenntnisse hat sie über Gerinnungsstörungen nach Impfungen allgemein, welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Gerinnungsstörungen nach Impfungen mit COVID-19-Impfstoffen und welche Handlungsanweisungen wurden aufgrund dieser Erkenntnisse herausgegeben (bitte mit Zeitpunkt und Zielgruppe der Anweisung)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Allgemein gilt bei Personen mit vorbestehenden Gerinnungsstörungen, dass eine intramuskuläre Injektion nur mit Vorsicht verabreicht werden sollte, da bei diesen Personen dadurch Blutungen hervorgerufen werden können. Als mögliche impfassoziierte seltene Nebenwirkung wird in der Fachinformation von MMR-Impfstoffen (MMR-Impfung = Impfung gegen Masern, Mumps und Röteln) über eine seltene bzw. in der Häufigkeit nicht bekannte, zumeist passagere, Thrombozytopenie informiert. In den Fachinformationen zu anderen Standardimpfungen (wie der Impfung gegen Varizellen und gegen Influenza) wird dies vereinzelt ebenfalls genannt.

In der Fachinformation und im Aufklärungsmerkblatt von Vaxzevria von AstraZeneca wird auf das Auftreten von vorübergehenden, leichten Thrombozytopenien (häufig; 1 bis 10 Prozent) hingewiesen. Nach der Impfung mit dem COVID-19-Impfstoff Vaxzevria sind in Deutschland und in anderen Ländern sehr seltene Fälle von Thrombosen in Kombination mit Thrombozytopenien bei Geimpften aufgetreten (sog. Thrombose mit Thrombozytopenie Syndrom [TTS]). Aufgefallen sind vor allem Hirnvenenthrombosen (sogenannte Sinusvenenthrombosen), aber auch andere thrombotische Ereignisse, wie Mesenterialvenenthrombosen und Lungenembolien. Einzelne Fälle waren auch kombiniert mit erhöhter Gerinnungsaktivität oder auch Blutungen im ganzen Körper. Diese schweren, teilweise tödlich verlaufenden Nebenwirkungen wurden überwiegend bei Frauen im Alter ab 55 Jahren beobachtet. Auch nach Anwendung der COVID-19-Vaccine Janssen sind in den USA sehr seltene Fälle von TTS überwiegend bei jüngeren Geimpften aufgetreten. Aus Europa gibt es hierzu noch keine Beobachtungen, weil der Impfstoff hier erst seit Kurzem und bisher nur in kleinen Mengen zur Anwendung gekommen ist.

Dies wurde in der fünften Aktualisierung der STIKO-Empfehlungen (STIKO = Ständige Impfkommission) vom 01.04.2021 berücksichtigt: Die STIKO empfiehlt, die beiden vektorbasierten Impfstoffe (Vaxzevria und COVID-19 Vaccine Janssen) für Personen im Alter ab 60 Jahren zu verwenden, da in dieser Altersgruppe das Risiko, schwer an COVID-19 zu erkranken und zu sterben, deutlich zunimmt und die Nutzen-Risiko-Abwägung eindeutig zugunsten der Impfung ausfällt. Obwohl deutlich mehr Frauen betroffen waren, schränkt die STIKO ihre Empfehlung nach Risiko-Nutzen-Abwägung für beide Geschlechter ein; dies zumal alternative Impfstoffe ohne dieses Sicherheitssignal verfügbar sind.

Der Einsatz von Vaxzevria für eine erste oder zweite Impfstoffdosis und der COVID-19-Vaccine Janssen als einmalige Impfung unterhalb dieser Altersgrenze bleibt indes nach ärztlicher Aufklärung und bei individueller Risikoakzeptanz durch die zu impfende Person möglich. Es wird nun empfohlen, bei Personen unter 60 Jahren anstelle der zweiten Vaxzevria-Impfstoffdosis eine Dosis eines mRNA-Impfstoffs 9 bis 12 Wochen nach der Erstimpfung zu verabreichen.

Aufklärungsmerkblätter werden regelmäßig anhand der neuesten Sicherheitssignale aktualisiert und sind auf den Seiten des RKI und des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (https://www.stmgp.bayern.de/coronavirus/haeufig-gestellte-fragen/) verfügbar. Zudem erfolgt eine ärztliche Impfaufklärung. Medizinisches Personal und die Fachöffentlichkeit werden ergänzend über Rote-Hand-Briefe informiert.

62. Abgeordnete **Julika Sandt** (FDP)

Im Zuge der ab 07.06.2021 geltenden Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske für alle Schülerinnen und Schüler ab der fünften Jahrgangsstufe sowie der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB) für Kinder in den Jahrgangsstufen eins bis vier, frage ich die Staatsregierung, ob in den Horten, Mittagsbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten (HPT) beim Aufenthalt im Außenbereich (aufgrund der durch den Aufenthalt im Freien und der regelmäßigen Testung minimierten Infektionswahrscheinlichkeit) die Mindestabstände grundsätzlich als gewährt gelten und somit keine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske oder einer MNB besteht und ab dem Erfüllen welcher Voraussetzungen plant die Staatsregierung in den Horten, Mittagsbetreuungen und Heilpädagogischen Tagesstätten eine Rücknahme der Pflicht zum Tragen einer MNB und medizinischer Gesichtsmaske beim Aufenthalt in den Außenbereichen?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Der Rahmenhygieneplan zur Umsetzung des Schutz- und Hygienekonzepts für die Kindertagesbetreuung und Heilpädagogischen Tagesstätten vom 19.04.2021 sieht für die Maskenpflicht auf dem Hort- und HPT-Gelände Folgendes vor: Für Schulkinder, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher gilt auf dem Hort- und HPT-Gelände grundsätzlich eine Maskenpflicht. Konkrete Vorgaben zur maximalen Tragedauer beziehungsweise zu Tragepausen von Mund-Nasen-Bedeckung/Mund-Nasen-Schutz (MNB/MNS) bestehen nicht. Aufgrund der Verpflichtung zum Tragen einer MNB auf dem Hort- und HPT- Gelände müssen Tragepausen/Erholungsphasen gewährleistet sein. Schülerinnen und Schülern ist es erlaubt, die MNB/MNS in den Mehrzweck- und Therapieräumen sowie in den Außenbereichen abzunehmen, wenn für einen ausreichenden Mindestabstand zwischen den Schülerinnen und Schülern gesorgt ist.
Für die Mittagsbetreuung gelten die entsprechenden Regelungen aus dem Rahmenhygieneplan Schulen vom 04.06.2021.
Die Rücknahme von Maßnahmen sollte aus infektionsschutzfachlicher Sicht schrittweise und nicht zu schnell erfolgen. Das Tragen von Gesichtsmasken ist ein integraler Bestandteil der Hygienemaßnahmen (AHA+L = Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen und regelmäßig lüften) und stellt eine wirksame Maßnahme dar, das Risiko von Infektionsübertragungen zu reduzieren. Die Hygienemaßnahmen stellen die Grundlage dar, unter der Öffnungsschritte überhaupt möglich sind und sind deshalb zwingend zu beachten. Eine Rücknahme der Vorgaben zum Tragen von Masken in Horten, Mittagsbetreuung und HPT wird derzeit aus Gründen des Infektionsschutzes abgelehnt.

63. Abgeordneter **Jan Schiffers** (AfD)

Ich frage die Staatsregierung, wie kann die reguläre Gesundheitsversorgung, zu der auch Vorsorgeuntersuchungen gehören, für die Zukunft sichergestellt werden, obgleich viele Hausärzte bereits jetzt aufgrund der zusätzlichen Corona-Impfungen an der Belastungsgrenze sind, wie viele Impfdosen bekommt eine Arztpraxis im Durchschnitt pro Woche geliefert (bitte aufschlüsseln nach Hersteller) und hält sie die Ungleichheit in Bezug auf die Bezahlung der Ärzte, verglichen mit den Kosten pro Impfung bei Impfzentren für gerechtfertigt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung ist nicht Aufgabe der Staatsregierung, sondern kraft bundesgesetzlichem Auftrag der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns (KVB) übertragen, § 75 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V). Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) übt lediglich die Rechtsaufsicht über die KVB aus.

Bei den COVID-19-Schutzimpfungen handelt es sich nicht um Pflichtleistungen, sondern um freiwillige, außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung angebotene Leistungen. Die impfenden Ärzte entscheiden also selbst, ob und in welchem Umfang sie zusätzlich zur Erfüllung ihres bestehenden regulären Versorgungsauftrages Impfungen vornehmen. Trotz einer aktuell erhöhten Belastung vieler Ärzte durch die erfreulicherweise hohe Beteiligung der Bevölkerung an den COVID-19-Schutzimpfungen und der hohen Bereitschaft der Ärzteschaft, diese anzubieten, liegen dem StMGP keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der Regelversorgung vor. Vielmehr ist zu erwarten, dass die flächendeckend – insbesondere durch die Haus- und Fachärzte – verabreichten Schutzimpfungen zu einer erheblichen Entlastung des Gesundheitswesens beitragen.

Die Hausärzte bestellen Impfstoff selbstständig bei den Apotheken, welche die Bestellungen an den pharmazeutischen Großhandel weitergeben. Das StMGP ist hierbei nicht involviert. Eine entsprechende Aufstellung der Anzahl der Impfdosen, die eine Arztpraxis im Durchschnitt pro Woche geliefert bekommt, kann daher seitens des StMGP nicht bereitgestellt werden. Da die Impfstoffmenge nach wie vor begrenzt ist, hängt die tatsächliche Liefermenge pro Arzt für Erst- bzw. Zweitimpfungen zudem von der Anzahl der bestellenden Ärzte und der Bestellmenge insgesamt ab. Die für die Praxen bestellbaren Mengen werden wöchentlich durch die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) bekannt gegeben (https://www.kbv.de/html/50986.php).

Der Bund hat in § 6 Abs. 1 Coronavirus-Impfverordnung (CoronaImpfV) die Vergütung von Impfleistungen in Arztpraxen geregelt. Die Vergütungshöhe wurde unter Beteiligung der KBV und der einschlägigen (Fach-)Verbände festgelegt. Der Freistaat Bayern hat auf die Vergütungshöhe und -systematik nach der CoronaImpfV keinen unmittelbaren Einfluss. Überdies ist ein Vergleich der Vergütung für COVID-19-Schutzimpfung in Arztpraxen mit der Vergütung von Impfungen in Impfzentren aufgrund der jeweils unterschiedlichen Struktur und Zielrichtung nicht sinnvoll möglich (u. a. Vergütungspauschalen je Impfung im Gegensatz zu stundenbezogenen Pauschalen in Impfzentren).

64. Abgeordneter **Florian Siekmann** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

Ich frage die Staatsregierung, wurde das vom Bundesgesundheitsministerium gemeinsam mit dem TÜV Nord entwickelte Prüfverfahren[1] ohne Temperaturprüfung und Gebrauchssimulation auch vom Freistaat Bayern zur Überprüfung von Masken eingesetzt, wie viele so geprüfte Masken wurden verteilt und an welche Einrichtungen wurden sie verteilt?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Das genannte Prüfverfahren wurde in Bayern nicht als Bewertungskriterium hinsichtlich der Qualität der an das Bayerische Pandemiezentrallager (PZB) gelieferten und dort überprüften Masken zugrunde gelegt. Das Prüfprogramm der Bayerischen Prüfstelle für Schutzgüter (BayPfS) basiert auf dem ZLS-Prüfgrundsatz für Corona SARS-CoV-2 Pandemie Atemschutzmasken (sog. CPA-Masken). Hierbei legt das Bayerische Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) auch Wert darauf, dass alle Chargen eines Produktionszeitraumes bzw. einer Anlieferung dieser technischen Überprüfung unterzogen werden.
Seit Oktober 2020 werden nur Masken aus dem PZB verteilt, die zuvor durch die BayPfS geprüft wurden. Vor Einrichtung der BayPfS wurden zu Beginn der Pandemie aufgrund der besonderen Mangelsituation an Schutzausrüstung und des akuten Bedarfs der Bedarfsträger – neben den formalen Prüfungen der Zertifikate und Bescheinigungen – zudem optische und haptische Begutachtungen sowie stichpunktartig auch technische Überprüfungen vorgenommen. Sofern Mängel festgestellt wurden, wurden diese beanstandet, die Waren umgehend gesperrt und eine Rücklieferung bzw. Ersatzlieferung veranlasst. Sollte in Einzelfällen dennoch eine Auslieferung von Masken veranlasst worden sein, hinsichtlich derer nachträglich technische Mängel festgestellt wurden, wurden die betroffenen Bedarfsträger unmittelbar informiert und eine Verwendung der Atemschutzmasken untersagt.

[1] siehe Artikel vom 04.06.2021 unter https://www.spiegel.de/politik/deutschland/corona-so-will-jens-spahn-schrottmasken-im-wert-von-einer-milliarde-euro-loswerden-a-22872107-0002-0001-0000-000177779146

65. Abgeordneter **Dr. Dominik Spitzer** (FDP)

Mit Kabinettsbeschluss vom 04.06.2021 darf die Gastronomie innen wie außen bis 24.00 Uhr bei einer Inzidenz unter 100 öffnen, deswegen frage ich die Staatsregierung, auf welcher wissenschaftlichen Grundlage eine Sperrstunde ab 24.00 Uhr für die Gastronomie erlassen wurde, welche Probleme die Staatsregierung durch eine längere Öffnung der Gastronomie sieht, die eine Sperrstunde ab 24.00 Uhr nötig machen, wenn zeitgleich private Feste ohne zeitliche Befristung stattfinden können und sieht sie Probleme bei der Umsetzung während der Fußball-Europameisterschaft?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in Abstimmung mit dem Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration

Die Staatsregierung passt Maßnahmen zur Eingrenzung der Coronapandemie unter Berücksichtigung der Erkenntnisse des Robert Koch-Instituts (RKI) und in enger Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) stets an die jeweilige aktuelle epidemiologische Lage an. Die Sperrstunde für die Gastronomie ist ein effektives Mittel zur Kontaktreduktion. Zudem wird gerade in den späten Abend- und Nachtstunden vermehrt Alkohol konsumiert, was dazu führt, dass Hygienevorgaben häufig weniger strikt eingehalten werden. Ziel ist es, einen dauerhaften Rückgang der Infektionszahlen zu erreichen und das Gesundheitssystem vor einer Überlastung zu schützen. Der bisherige Verlauf der Pandemie hat gezeigt, dass zuverlässig eingehaltene kontaktreduzierende Maßnahmen zusammen mit konsequenten Hygienevorgaben und einem strikten Containment maßgeblich zur Eindämmung der Pandemie beitragen. Zur Wirksamkeit nicht-pharmazeutischer Maßnahmen (NPIs) generell verweisen wir auf die Zusammenstellung des RKI:

- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/Rapid-Review-NPIs.pdf?__blob=publicationFile
- https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Projekte_RKI/impact-control-measures-oecd-summary.pdf?__blob=publicationFile

Der Schutz der Gesundheit sowie die Stabilität unseres Gesundheitssystems haben weiterhin oberste Priorität. Diesem Ansinnen hat der Großteil der bayerischen Bevölkerung seit Beginn der Coronapandemie vorbildlich Rechnung getragen und die Regelungen wurden weitgehend eingehalten. Zudem trägt auch die Bayerische Polizei dafür Sorge, dass sich die Bürgerinnen und Bürger an die Vorgaben halten und wird dies verstärkt auch während der Fußball-Europameisterschaft tun.

66. Abgeordnete **Ruth Waldmann** (SPD)

Ich frage die Staatsregierung, wie lauten ihre Planungen bezüglich der Anzahl und Verteilung der Corona-Bürgerteststationen, wie werden die geforderten Kontrollen der Stationen künftig aussehen und wie viele Corona-Tests werden in den Teststationen über die Testverordnung des Bundes (TestV) im Hinblick auf die kostenfreien Bürgertests abgerechnet bzw. über das bayerische Testversprechen der „Jedermann-Tests“ (bitte die Angaben getrennt nach Abrechnung Testverordnung des Bundes und Testversprechen „Jedermann-Test“)?

Antwort des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege

Erfreulicherweise ist in Bayern schnell ein flächendeckendes Angebot an Teststationen entstanden. Flächendeckende, niederschwellige Testmöglichkeiten tragen maßgeblich zur Bekämpfung der Pandemie bei. Beauftragt werden alle Teststellen, die die Voraussetzungen erfüllen. Es soll auch weiterhin an jedem Ort in Bayern möglich sein, sich testen zu lassen. Bevor die Beauftragung erfolgt, prüfen die Gesundheitsämter das Hygienekonzept und die testenden Personen müssen eine qualifizierte Schulung nachweisen. Dabei sind die Anforderungen an die Teststellen in Bayern im Vergleich zu anderen Bundesländern strenger. Eine schlichte Online-Schulung wäre beispielsweise nicht ausreichend. Erlangen das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) oder die Gesundheitsämter Kenntnis von Qualitätsmängeln hinsichtlich der Einhaltung von Hygienebestimmungen oder der Durchführung der Testungen bei einzelnen Teststellen, wird die Teststelle sofort umfassend überprüft und gegebenenfalls die Beauftragung widerrufen. Teststellen in Bayern, die den Qualitätsstandards nicht entsprachen, wurden schnell und konsequent durch die Gesundheitsämter geschlossen.

Die bundesweite Berichterstattung über Mängel in Teststellen wurde in Bayern zum Anlass genommen, die Kontrollmechanismen noch weiter zu verschärfen. Die Gesundheitsämter wurden angewiesen, alle Teststellen im jeweiligen Zuständigkeitsbereich nochmals systematisch zu überprüfen. Dort, wo Mängel nicht schnell und nachhaltig behoben werden können, erfolgt eine unmittelbare Schließung. Zudem wurden die Intervalle der Kontrollen verkürzt und erweiterte Meldepflichten für die Teststellen eingeführt. Die erhobenen Daten werden dabei regelmäßig über die Gesundheitsämter und Regierungen an das StMGP übermittelt.

Für Fragen bezüglich der Abrechnung im Zusammenhang mit Testungen nach der Coronavirus-Testverordnung (TestV) des Bundes ist die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns zuständig. In Bezug auf Testungen nach der Bayerischen Teststrategie (sog. Jedermann-Tests) beträgt die vorläufige Anzahl der PCR-Testungen, die zu Lasten des Freistaates abgerechnet werden, im April 2021 829 230. Im März 2021 betrug die Anzahl der PCR-Testungen 899 437. Dabei handelt es sich um die PCR-Testungen in den lokalen Testzentren sowie bei den Vertragsärzten. Eine differenzierte Aufstellung war in der Kürze der Zeit nicht möglich.